

Schloss Freudenstein



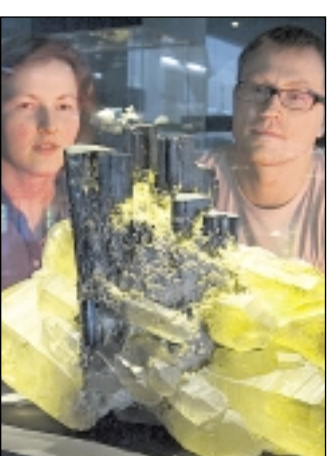
Kustos Andreas Massanek bestückt eine Vitrine in der "Schatzkammer" mit einem Antimonit aus China.
Fotos (4): TU Bergakademie Freiberg (Wolfgang Thieme, Peter Zschage, Detlev Müller)

Atemberaubende Schönheiten im Schloss

„terra mineralia“ zeigt ab 23. Oktober die weltgrößte private Mineraliensammlung

Die weltweit größte private Mineraliensammlung bezieht in Freiberg ihre Ausstellungsräume. In der terra mineralia im Schloss Freudenstein erwartet die Besucher ab dem 23. Oktober mehr als 5000 Minerale, Edelsteine und Meteoriten. Die atemberaubenden Exponate von Fundstellen in Europa, Asien, Australien, Afrika und Amerika stammen aus der "Pohl-Ströher Mineralienstiftung" und laden zu einer mineralogischen Weltreise ein. Mit dieser Exposition ist das geschichtsträchtige Haus im Herzen Freibergs komplett bezogen. Bereits zu Ostern hatte die Gaststätte „Genuss im Schloss“ ihre Türen für die Gäste geöffnet, im Mai das Bergarchiv Freiberg, – ein einmaliges Zentrum der Montangeschichte, das historische Kulturgut aus sechs Jahrhunderten sächsischer Bergbaugeschichte umfasst.

Die weltgrößte Mineraliensammlung „terra mineralia“ der TU Bergakademie zeigt nun auf 3.000 Quadratmetern Fläche mit einem modernen Museumskonzept im historischen Schlossambiente Schönheiten aus dem Inneren der Erde



Wundervoll: dieser Quarz aus Brasilien im Amerika-Saal.

und den Tiefen des Alls. Alle Ausstellungsstücke der terra mineralia stammen aus der privaten Sammlung der Schweizerin Dr. Erika Pohl. Im Jahr 2004 überließ sie ihre weltweit einzigartige Kollektion der TU Bergakademie Freiberg als Dauerleihgabe. Dafür wurde mit der Sanierung des Schlosses Freudenstein in Freiberg ein besonderer Ausstellungsort geschaffen. Mit der Raumgestaltung, der Lichttechnik und über 140 einzeln angefertigte Vitrinen werden dem Besucher die Formenvielfalt und Farbenpracht der Minerale in einer neuen Art präsentiert.

Insgesamt vier Kontinentsäle galt es bis zur Eröffnung im Oktober zu bestücken: die Säle Afrika, Europa, Amerika und Asien. Einen besonderen Höhepunkt der terra mineralia bildet eine Schatzkammer. In einem Renaissancegewölbe werden dabei die größten und schönsten Stufen aus fünf Kontinenten präsentiert. Um die dort gezeigten Großstufen mussten die Vitrinen herumgebaut werden.

Dem Charakter der Stiftungssammlung folgend, erwartet die Besucher in terra mineralia ab Oktober eine „Mineralogische Weltreise“. Auf der Tour können unter anderem Abstecher nach China, Indien oder Afrika unternommen werden. Doch die Freiburger Aussteller wollen nicht nur mit der Ästhetik der Stiftungsbestände beeindrucken. Bei Interesse stehen auch Informationen über Mineraleigenschaften, Entstehungs- und Umwandlungsvorgänge bis hin zur Verwendung der Mineralien bereit.

Die Ausstellungsstücke der terra mineralia wurden in den vergangenen Monaten aus der Schweiz in das Schloss gebracht.

Nach der feierlichen Einweihung am 20. Oktober öffnet die Ausstellung am 23. Oktober mit einer Fest-



Steinmetz Thomas Ehrlich aus Freiberg errichtete im Frühjahr im Meteoritenraum das erste Ausstellungsstück: mehrere knapp zwei mal zwei Meter große Gesteinsplatten aus dem größten und ältesten Meteoritenkrater der Erde, Vredefort in Südafrika.

woche für die Besucher. Zum Auftakt am ersten Tag erhalten junge Forscher bis 18 Jahre freien Eintritt. Bis zum 26. Oktober können sich die Gäste nach dem Besuch der Ausstellung dann bei Fachvorträgen, Filmen, Musik oder Lesungen informieren und die kulinarischen Angebote im Schlosshof und rund um das Areal genießen.

Einen Höhepunkt gibt es am Sonnabend (25. Oktober) mit der „Langen Nacht der Sammlungen“. Bereits ab 16 Uhr läuft im Innenhof des Schlosses ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm. Die Gewerbetreibenden in der Burgstraße, die direkt zum Schloss führt, öffnen an diesem Tag ihre Läden bis 22 Uhr. Danach startet in der Schlosskategorie eine Multi Media Show. Die Inszenierung mit den Elementen Wasser und Feuer sowie mit Licht und Laser verspricht unter dem Motto „Terra Mineralia“ ein einzigartiges Erlebnis.

Die Mineralienausstellung im Schloss Freudenstein ist ab dem 28.

Oktober regelmäßig dienstags bis sonntags in der Zeit von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Der Eintritt kostet 5 Euro, ermäßigt 3 Euro.

Tickets können bereits jetzt im Internet unter www.terra-mineralia.de gekauft werden.



Beindruckend: dieser Kalkspat aus Zinkblende aus den USA.

Wettbewerb „Ab in die Mitte“

Erster Preis für Freiberg „Schlossplatz im Klimawandel“ überzeugt



Überreichten Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm (2.v.l.) und dem Stadtentwicklungsdezernenten Holger Reuter (2.v.r.) die Urkunde als Preisträger des fünften Wettbewerbs „Ab in die Mitte - Prima-Stadt-Klima“ 2008: Wirtschaftsminister Thomas Jurk (r.) und Hans-Joachim Wunderlich, Hauptgeschäftsführer der IHK Südwestsachsen. Foto: PS

Die Stadt Freiberg hat mit ihrem Beitrag zum jährlichen Wettbewerb „Ab in die Mitte“, gepunktet. Die City-Offensive Sachsen stand 2008 unter dem Motto „Prima-Stadt-Klima“. Freiberg erhielt für seine Ideen zur Umgestaltung des Schlossplatzes „Schlossplatz im Klimawandel“ mit Integration einer „Erlebnis-Tiefgarage“ den ersten Preis. Diesen konnten Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm und Stadtentwicklungsdezernent Holger Reuter in der vergangenen Woche gemeinsam von Wirtschaftsminister Thomas Jurk und Hans-Joachim Wunderlich, Hauptgeschäftsführer der IHK Südwestsachsen, in Empfang nehmen.

Bereits 2004 hatte Freiberg mit seinem Wettbewerbsbeitrag „Ab in die Mitte – ab ins Schloss“ über-

zeugt und einen dritten Platz errungen.

In diesem Jahr waren 20 Projekte eingereicht worden, die alle Ideen aufzeigten, wie Energie- und Klimabewusstsein nicht nur verbessert, sondern in eine moderne Stadtgestaltung eingebunden werden kann. Die Abschlussveranstaltung des diesjährigen Wettbewerbs findet während der Euregia auf der Leipziger Messe am 28. Oktober statt.

Ab in die Mitte ist eine Initiative der privaten Wirtschaft mit dem Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit PPP. Ziel ist es, Impulse für die städtebauliche Erneuerung zu geben sowie mehr Besucher ins Zentrum zu ziehen und die Innenstadt zu stärken.
www.abindiemitte-sachsen.de

Auf ein Wort:

Krippenplätze

Freiberg hat eine funktionierende Wirtschaft. Die Industrieansiedlungen sind gut vorankommen und werden auch in den kommenden Jahren noch für neue Arbeitsplätze sorgen. Sind aber auch die Rahmenbedingungen entsprechend? Oft hört man die Klage, dass es in Freiberg zu wenige Krippenplätze gibt. Dem wird sich die Stadtverwaltung in den kommenden Monaten und Jahren verstärkt widmen. Wie ist die Situation? Derzeit ist die Stadt in der Lage rund 49 Prozent der Kinder im krippenfähigen Alter einen Platz in einer Einrichtung oder bei einer Tagespflegeperson anzubieten. Gefordert sind 45 Prozent. Somit kann festgestellt werden, dass wir zwar den Anforderungen genügen, jedoch der tatsächliche Bedarf ist höher. Und dem stellt sich die Stadt Freiberg, indem sie in den kommenden Monaten teilweise die Kapazitäten erhöht. Ausschlaggebend für die weitere Entwicklung ist jedoch die Fortsetzung des Sanierungs- und Neubauprogramms für die Kindereinrichtungen. Bei der Pustebume in der Peter-Schmohl-Straße wird der Ab-



risss vorbereitet und im kommenden Jahr der Neubau beginnen. Weitere Einrichtungen in Kleinwaltersdorf und die Villa Kunterbunt in der Heinrich-Heine-Straße werden folgen. Aber auch neue Tagespflegepersonen sollen gewonnen werden und dafür möchte ich an dieser Stelle auch werben. Interessierte Personen können sich jederzeit im Amt für Bildung, Kultur und Sport melden und werden dort auch die notwendigen Informationen erhalten.

Mit einem Gesamtaufwand von 8,3 Millionen Euro sollen die Maßnahmen bis 2013 abgeschlossen werden. Damit verbunden ist eine Steigerung des Angebotes an Krippenplätzen auf über 80 Prozent. So stellt sich unsere Stadt bereits heute auf das neue Kinderförderungsgesetz ein, das bereits im Bundestag behandelt wurde.

Kinder sind unsere Zukunft – dazu bekennt sich die Stadt Freiberg und wird zusammen mit allen Beteiligten dafür sorgen, dass es für Familien in Freiberg eine gute Zukunft gibt!

Mit einem herzlichen Glück auf!

Ihr
Matthias Girbig
1. Bürgermeister

Kurz notiert

Einladung zum Vortragsabend

Zu einem Vortragsabend wird am Donnerstag, 16. Oktober, 19.30 Uhr in das Fördermaschinenhaus auf der Reichen Zeche eingeladen. Hier wird Freibergs Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm zum Thema „Die Stadt Freiberg und ihre TU Bergakademie – Tradition und Zukunft“ sprechen.

Die Einladung zum 80. Vortragsabend innerhalb des Freiburger Kolloquiums richtet sich vor allem an geowissenschaftlich und bergbaulich Interessierte.

Sprechstunde für Senioren

Die nächste Telefon-Sprechstunde des Seniorenbeirates des Stadtrates findet am Dienstag, 14. Oktober, statt. Von 10 bis 12 Uhr steht Dr. Hans Klöpfer, Mitglied des Seniorenbeirates, unter der Rufnummer 765 472 für Anfragen und Gespräche bereit.

Mit der Telefon-Sprechstunde soll vor allem älteren Freibergern geholfen werden, denen Wege zu den Ämtern zu schwierig oder weit sind. Die Sprechstunde findet regelmäßig jeden zweiten Dienstag im Monat statt.

Belegung der Krippenplätze schlecht planbar

Statistisch Betreuung abgesichert – Praxis sieht anders aus
Neue Krippenplätze geplant – Tagesmutter gesucht

Rein statistisch ist in Freiberg die Betreuung von Krippenkindern abgesichert. Die Praxis sieht teilweise anders aus. Deshalb reagiert die Stadt: Das Schaffen neuer Krippenplätze und die Aufstockung der Anzahl der Tagesmutter soll in Freiberg künftig die Betreuung auch von Kleinstkindern sicherstellen.

Die Anzahl der Krippenkindern in Freiberg hat sich relativ stabilisiert. Die Prognose für die kommenden Jahre geht nur von einem leichten Rückgang aus. So rechnet das Amt für Bildung, Kultur und Sport für dieses und das kommende Jahr mit 650 Kindern, die zwischen einem Jahr und drei Jahren alt sind. Bis 2013/14 wird diese Zahl voraussichtlich auf knapp über 600 sinken.

Für den Freiburger Nachwuchs ist die Stadt Freiberg in der Pflicht. Denn nicht nur für die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss die Stadt bis zu deren Schulbeginn Kindergartenplätze vorhalten. Das Sächsische Kindergarten-gesetz besagt, dass es zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehört, „ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindereinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ vorzuhalten.

Dafür sorgt Freiberg. Es gibt 29 Kindereinrichtungen, von denen 16 in freier und 13 in kommunaler Trägerschaft sind. Hier werden bis dato 248 Krippenplätze angeboten, von denen im Juni dieses Jahres 213 belegt waren. „Darüber hinaus gibt es in Freiberg 17 Tagesmütter, die insgesamt 75 Krippenplätze aufnehmen können“, weiß Thomas Mieth, Sachgebietsleiter Bildung. Rein statistisch hält die Stadt damit ausreichend Krippenplätze vor. Doch immer wieder kommt es in der Praxis zu Problemen, weiß der Fachmann. Lange angemeldete Krippenplätze stehen nicht rechtzeitig zur Verfügung, weil ein anderes Kind „dazwischen gekommen“ ist. Das sorgt für Unmut.

Hinweis

Die Tagesmütter der Stadt Freiberg und des Umlandes haben eine „Interessengemeinschaft Kindertagespflege Freiberg und Umgebung“ gegründet. Die aktuellen Listen mit Adressen der Tagesmütter liegen im Bildungsamt, Jugendamt und beim Kinderschutzbund aus, außerdem sind sie unter www.freiberg.de abrufbar.

Kindertagespflege

Eine Tagespflege können Personen übernehmen,

- die für die Kindertagespflege geeignet sind,
 - sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten auszeichnen und
 - über geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Eine Qualifizierung für Berufsfremde ist erforderlich. Die Vergütung liegt derzeit bei 440 Euro pro Kind. Es dürfen maximal fünf Kinder aufgenommen werden. Weitere Informationen zum Antrag, Betreuungsvertrag und zur Finanzierungsvereinbarung erteilt Thomas Mieth, Tel. 03731/ 273 342.

Thomas Mieth kann das verstehen, begründet den Vorgang jedoch mit den Kosten: Wird ein Krippenplatz frei und liegt eine Anmeldung für einige Zeit später vor, so muss die Stadt für diese Übergangszeit die gesamten Kosten tragen und kann ihn deshalb nicht unbesetzt lassen. Die Betriebskosten für einen Krippenplatz betragen monatlich 885 Euro. Für einen „belegten“ Platz zahlt hiervon das Land einen Zuschuss von 150 Euro und die Eltern sind mit 165 Euro in der Pflicht. Bei einem nicht genutzten Platz muss die Stadt für den gesamten Betrag aufkommen. Da sei es nur logisch, den freien Platz auch kurzfristig zu vergeben.

Wird ein Kind drei Jahre alt, kann es in den Kindergarten wechseln, ab zwei Jahre in die Krippe. „Dies passiert nun nicht so überschaubar, wie beispielsweise der Schulbeginn, sondern übers ganze Jahr, manche Kinder bleiben auch bei den Tagesmüttern.“ Daher sei die Planung von Krippenplätzen niemals genau kalkulierbar.

Dennoch muss und will die Stadt hier etwas tun. Zum einen werden in naher Zeit zehn neue Krippenplätze in der Kita „Schlaumäuse“ in der Silberhofstraße entstehen, ebenso viele in der Kita „Löwenzahn“ in Zug. Weitere 30

sind beim Neubau der Kita „Pustebume“ auf der Peter-Schmohl-Straße vorgesehen.

Ein weiterer Schritt für die Lösung könnte ein erhöhtes Angebot an Tagesmüttern sein. „Damit können wir nicht nur sicherstellen, dass alle Kleinstkinder betreut werden können, sondern mit Tagesmüttern werden auch flexiblere Betreuungszeiten angeboten.“ Das läge auch im Interesse der familienfreundlichen Stadt.

Bis 2013 hat die Stadt die Sanierungen und Neubauten der Grund- und Mittelschulen und Kindertageseinrichtungen Freibergs und seiner Ortsteile abgeschlossen. Größere Maßnahmen stehen bis dahin u. a. in den Grundschulen G. Agricola, Günzel und im Förderzentrum Käthe Kollwitz an sowie bei den Kitas „Pustebume“, „Naturkindergarten“, „Kinderhaus Montessori“, „Villa Kunterbunt“, „Sonnenschein“, „Kinderhaus „Miteinander leben“ und „Kinderland“.



Franz Felix verbrachte einige Monate bei einer Tagesmutter, nun besucht er eine Kita. Foto: PS



Öffentliche Bekanntmachung

Polizeiverordnung der Stadt Freiberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Austragung eines Fußball- Pokalspiels in der Sportstätte „Platz der Einheit“ am 12.10.2008 vom 30.09.2008

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freiberg folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich
Die Polizeiverordnung gilt in der Sportstätte „Platz der Einheit“, Chemnitzer Straße 137, 09599 Freiberg und in den an die Sportstätte angrenzenden Bereichen, deren räumliche Abgrenzung sich aus der Anlage ergibt.

§ 2 Hausrecht
Der Polizeivollzugsdienst erhält für den 12.10.2008 neben dem Veranstalter (BSC Freiberg) und dem Eigentümer der Sportstätte (Stadt Freiberg) das Hausrecht für die Sportstätte „Platz der Einheit“. Damit können Personen, die Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, auch durch die Polizei von der Sportstätte verwiesen und mit einem Sportstättenverbot für die Sportstätte „Platz der Einheit“ mit Dauer von mindestens einem Jahr belegt werden.

§ 3 Platzverweise
Alle bundesweit ausgesprochenen Stadionverbote haben für den 12.10.2008 im örtlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung Gültigkeit.

§ 4 Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter

- (1) Der Veranstalter hat etwaige Änderungen des Tages oder der Uhrzeit des Spielbeginns gegenüber der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während eines Fußballspiels und im zeitlichen Zusammenhang vor und nach einem Fußballspiel Schädigungen von Personen und Sachen in der Sportstätte sowie in den an die Sportstätte angrenzenden Bereichen zu verhindern.
- (3) Der Veranstalter hat die Sicherheit der Sportstättenbesucher und Spieler durch Beauftragung von Sicherheitsfirmen sicherzustellen, die über eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung verfügen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter die Sicherheit durch eigene Sicherheitskräfte gewährleisten kann. Als Sicherheitskräfte dürfen Personen nicht eingesetzt werden, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die Sicherheitskräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch den Veranstalter ist der Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitskräften zu gewährleisten. Als ausreichend gelten:
 1. eine Sicherheitskraft pro 100 Sportstättenbesucher,
 2. jeweils vier Sicherheitskräfte, darunter mindestens eine weibliche Sicherheitskraft, pro Ein- bzw. Auslasskontrolle,
 3. pro seitliche Fanblockabgrenzung jeweils mindestens zwei Sicherheitskräfte,
 - (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zur Sportstätte gewährt wird. Das gleiche gilt für Personen, denen gegenüber ein Sportstättenverbot verhängt wurde.
 - (5) Der Veranstalter hat im Rahmen einer Einlasskontrolle si-

cherzustellen, dass Tiere oder gefährliche Gegenstände nicht in das Stadion eingebracht werden dürfen. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere:

1. Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 2. ätzende, leicht entzündliche, färbende und gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
 3. Waffen,
 4. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,
 5. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
 6. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splittendem oder hartem Material.
- Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von
1. alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art,
 2. mechanisch betriebenen Lärminstrumenten,
 3. Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder solchen, die eine ausländerfeindliche und / oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen, in die Sportstätte unterbunden wird.
 - (6) Der Veranstalter hat sich nach dem Fußballspiel an einem Gespräch zur Auswertung des Fußballspiels und zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für künftige Fußballspiele mit der den Einsatz führenden Polizeidienststelle, der Ortspolizeibehörde und den Rettungskräften zu beteiligen.

§ 5 Verhaltensregeln für Besucher

- (1) Besucher haben sich in der Sportstätte und in den an die Sportstätte angrenzenden Bereichen so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen in der Sportstätte oder in den an die Sportstätte angrenzenden Bereichen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise veranstaltet werden.
- (3) Besuchern ist es verboten,
 1. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
 2. die Sportstätte unter Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten,
 3. Sportstättenbereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 4. mit Gegenständen zu werfen,
 5. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
 6. Tiere oder die in § 4 Abs. 5 benannten Gegenstände in das Stadion einzubringen,
 7. nicht für die Benutzung durch Besucher vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer zu betreten oder zu be- oder zu übersteigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 die Verlegung des Fußballspiels der

- Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
2. Personen Einlass in die Sportstätte gewährt, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder gegen die ein Sportstättenverbot verhängt wurde oder wer entgegen § 4 Abs. 4 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass diesen Personen kein Einlass gewährt wird,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 im Rahmen der Einlasskontrolle nicht ausreichend sicherstellt, dass Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände oder Gegenstände nach § 4 Abs. 5 Satz 3 nicht in die Sportstätte eingebracht werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 sich in der Sportstätte und in den an die Sportstätte angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise veranstaltet,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 die Sportstätte unter Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Sportstättenbereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengali-

sche Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,

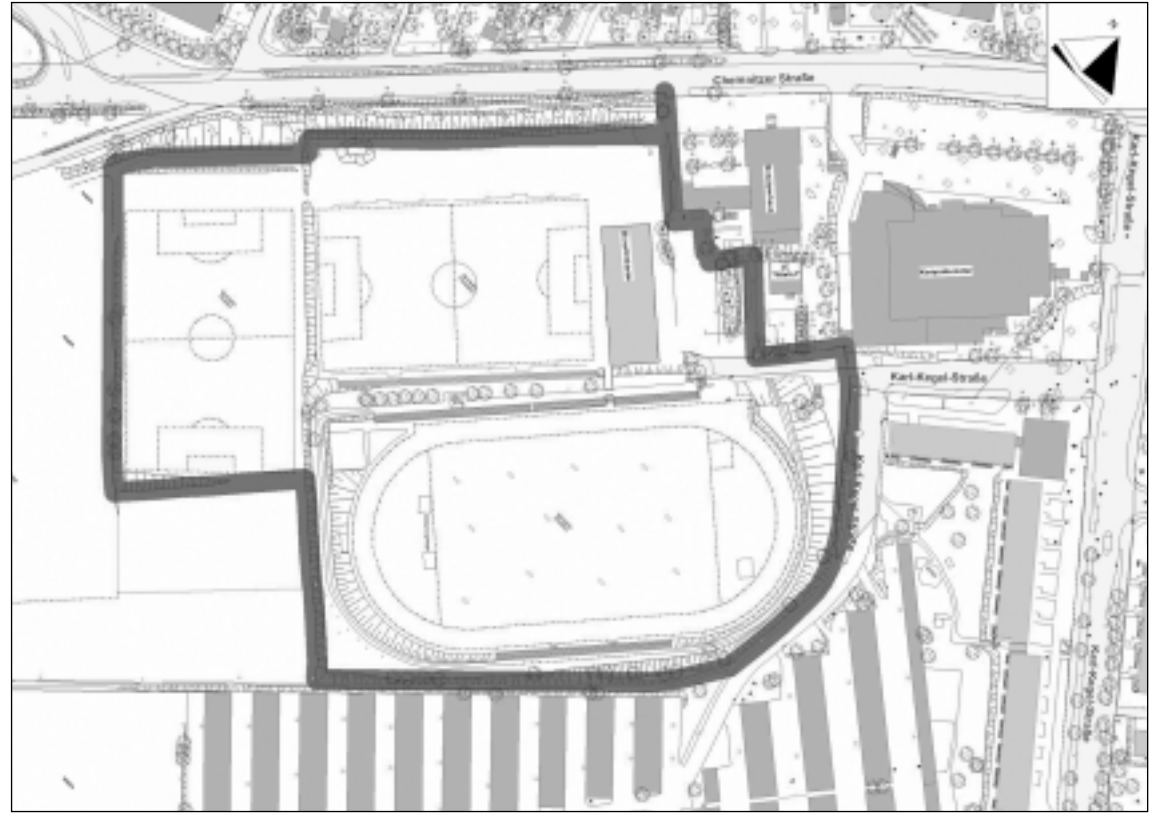
11. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 Tiere oder Gegenstände nach § 4 Abs. 5 in die Sportstätte einbringt,
12. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfläche und deren Umfriedung, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer betritt oder be- oder übersteigt.

Jeder Fall der Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5 € bis höchstens 1.000 € geahndet werden. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt die Geldbuße höchstens 500 €. Andere Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in und am 13.10.2008 außer Kraft.

Freiberg, den 30.09.2008

Bernd E. Schramm
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung



BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Greifendorf, Arnsdorf, Kaltofen, Pappendorf, Mobendorf, Schlegel, Seifersdorf, Langhennersdorf, Kleinwaltersdorf und Freiberg vom 10. September 2008

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst die bestehende 110-kV-Freileitung Anschluss Freiberg/West einschließlich Masten im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/2/1760).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Rossau (Gemarkung Greifendorf), der Gemeinde Striegistal (Gemarkungen Arnsdorf, Kaltofen, Pappendorf, Mobendorf), der Stadt Hainichen (Gemarkung Schlegel), der Stadt Großschirma (Gemarkung Seifersdorf), der Gemeinde Oberschöna (Gemarkung Langhennersdorf) und der Stadt Freiberg (Gemarkungen Kleinwaltersdorf, Freiberg) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 20. Oktober 2008 bis Montag, dem 17. November 2008,

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) in der Landesdirektion Chemnitz, Alchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 be-

stehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 10. September 2008

Landesdirektion Chemnitz
gez. Stange
Stellvertretende Referatsleiterin

Einladungen



Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Verwaltungsausschusses am Montag, 13.10.2008, Beginn: 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
 02. Sonstiges
 03. Besetzung der Stelle Amtsleiter/in Hochbau- und Liegenschaftsamt (Vorberatung)
 04. Information aus der Verwaltung
 05. Sonstiges

- Nicht öffentlicher Teil:**
01. 850-Jahrfeier Freiberg und Jubiläumsfeierlichkeiten 2012 (Vorberatung)
 02. Besetzung der Stelle Leiter/in des Hauptamtes (Vorberatung)
- Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung am Montag, 20.10.2008, Beginn: 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
 02. Beschluss zum Grundstückskauf für die öffentliche Abwasserbeseitigung
 03. Sonstiges
 05. Baubeschluss für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation in der Hornstraße (Vorberatung)
 06. Vergabebeschluss für den Wartungsvertrag für die EMSR- und EDV-Anlagen der Zentralkläranlage und der Sonderbauwerke des Eigenbetriebes FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (Vorberatung)
 07. Erweiterung der Zuständigkeit des Ausschusses für Abwasserbeseitigung bei Vergabebeschlüssen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Ausbau der Stickstoffeliminierung in der Zentralkläranlage Freiberg (Vorberatung)
 08. Information aus der Verwaltung
 09. Sonstiges

- Nicht öffentlicher Teil:**
01. Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (Vorberatung)
 02. Wirtschaftsplan 2009 für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (Vorberatung)
 03. Baubeschluss für die Herstellung des ZKA-Sammelkanals (Vorberatung)
 04. Baubeschluss für die Herstellung und die Erneuerung von Anlagen zur Regenwasser-, Schmutzwasser- und Mischwassersammlung im Stadtteil Zug (2. BA) (Vorberatung)
- Schramm
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Ausschusses für Abwasserbeseitigung

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf am Mittwoch, 29.10.2008 - Beginn: 19.00 Uhr Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

- Öffentlicher Teil:**
01. Begrüßung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
 02. Bürgerfragestunde
 03. Radwegkonzept der Stadt Freiberg
 04. Sonstiges
- Nicht öffentlicher Teil:**
01. Sonstiges
- M. Koch
Vorsitzender des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf

Nachruf

Am 29.09.2008 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Irene Thierbach

Die Verstorbene war eine langjährige und zuverlässige Mitarbeiterin in unserem Museum und hat ihre Aufgaben mit großem Engagement erfüllt. Den Angehörigen und Hinterbliebenen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Freiberg

Der Oberbürgermeister

Der Personalrat

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes:
Die Stadtverwaltung
Verantw. für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister
Bernd-Erwin Schramm
Verantw. für den redakt. Teil:
Pressestelle,
Obermarkt 24,
Tel.: 273 104,
Fax: 273 130,
www.freiberg.de
E-Mail: pressestelle@freiberg.de

Termin

Das nächste Amtsblatt erscheint am **29. Oktober 2008**
www.freiberg.de



Neue Einträge im Familienkatalog

Drei neue Einträge gibt es im Freiburger Familienkatalog: - Kindertagesstätte „Löwenzahn“ in Zug - Kindertagesstätte „Schlaumäuse2“ - Seniorenreisen, Tagesfahrten, Ausflüge und Veranstaltungen mit AWO Reisedienst GmbH „Reisen mit Herz“.

Donnerstags kein Parken auf dem Obermarktspiegel

Seit 1. Oktober ist das Parken jeweils donnerstags auf dem Obermarktspiegel nicht mehr möglich, informiert das Rechts- und Ordnungsamt. Es werde der gesamte Platz für den Wochenmarkt benötigt, heißt es als Begründung.

Treffpunkt Bibo: Lesung mit Robert Krug

Die Stadtbibliothek Freiberg beteiligt sich an der bundesweiten Aktionswoche „Deutschland liest. Treffpunkt Bibliothek“. So wird dazu der Autor Robert Krug in Freiberg erwartet. Am Dienstag, 28. Oktober, stellt er 19 Uhr in der Tonne im Pressehaus am Obermarkt seinen Roman „Der Kalmusmann – Episoden deutscher Geschichte“ vor.

Kongressmarathon für Nachwuchsparlamentarier

Freiberger nehmen an Darmstädter Jugendforum und 13. Bundestreffen engagierter Kinder und Jugendlicher teil

(EK). Das letzte Septemberwochenende stand für vier Vertreter des Freiburger Kinder- und Jugendparlamentes (Kipa) für konzentrierte parlamentarische Arbeit. So folgten sie einer Einladung ihrer „Amtskollegen“ vom Darmstädter Jugendforum zu deren alljährlichem Jugendkongress. Getagt wurde mit über hundert Darmstädter Jugendlichen im nagelneuen Kongresszentrum „Darmstadium“.

berg umgesetzt werden könne. Direkt im Anschluss an den Kongress ging die Reise weiter nach Trier. Dort startete das 13. Bundestreffen engagierter Kinder und Jugendlicher, veranstaltet vom Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW). 21 Gruppen verschiedener Beteiligungsprojekte aus ganz Deutschland versammelten sich, um sich über Chancen und Risiken in der Medienviertel, kurz über das Recht des Kindes auf Information auszutauschen.

nicht nur diskutiert, sondern auch gefeiert und gemeinsam durch die älteste deutsche Stadt gebummelt. Große Freude herrschte beim Wiedersehen mit dem ehemaligen Kipa-Mitglied Franziska Schmiedel, die als Politik- und Medienstudentin ihr Praktikum beim DKHW absolviert.

Ferienangebot „Herbstferien“

des städtischen Kinder- und Jugendkontaktbüros im Kinder- und Jugendtreff „Würfel“

20. Oktober
14 Uhr: Nachbereitungstreffen der Teilnehmer des Ferienlagers

21. Oktober
10 bis 16 Uhr: Auf den Spuren der Indianer Nordamerikas (Indianerschule, Kreatives), Unkostenbeitrag: 1 Euro

22. Oktober
10 bis 12 Uhr: Indianalympics Teil 2; Turnhalle Günzelschule
12 bis 16 Uhr: Spurensuche im Wald, Unkostenbeitrag: 1 Euro

23. Oktober
10 Uhr: Eine mineralogische Reise um die Welt, Expeditionstag im Schloss, Unkostenbeitrag: 1 Euro
Eine Nacht im Tipi (Anm. erforderlich), Unkostenbeitrag: 2 Euro

24. Oktober
10 Uhr: Die Indianer ziehen weiter!, Unkostenbeitrag: 1 Euro

27. bis 28. Oktober
„Abenteuer Wald“, zwei Tage Erlebniscamp im Wald bei Mulda, Schlafen mit Schlafsack und ISO-Matte in selbstgebaute Hütten, Kochen am Lagerfeuer, Jungs und Mädchen zwischen 11 und 14 Jahren, verbindliche Anmeldung bis 18. Oktober, Teilnehmerbeitrag 12 Euro für Zufahrt und Verpflegung

29. und 30. Oktober
„Party- und Discoworkshop“, jeweils 10 bis 16 Uhr, interessierte Jungs und Mädchen bekommen allerhand „Rüstzeug“ für die Organisation und Durchführung ihrer Fete bzw. Disko
Ziel: Planung und Durchführung der „1. KidsParty“ im „Würfel“ am 31. Oktober / 17 bis 21 Uhr. Verbindliche Anmeldung bis 18. Oktober, Teilnehmerbeitrag 2 Euro.
Weitere Infos: Tel. 273-332 oder -338 im Kinder- und Jugendkontaktbüro oder 767 072 im Kinder- und Jugendtreff „Würfel“

Aktion „Sauberes Freiberg“

Neue Plakate für eine saubere Stadt

Die Stadt Freiberg macht weiter mobil für eine saubere Stadt. Derzeit werden im gesamten Stadtgebiet 42 neue Plakate unter dem Motto „Sauberes Freiberg – ich mach' mit“ aufgehängt. Karikaturist Tomas Freitag hat sich u. a. zu Themen wie „Tretminen“ oder „Umweltgrießel“ Gedanken gemacht. Drei verschiedene Motive sind nun an 15 Orten in Freiberg zu finden und sollen zum Nach-

denken und Mitmachen für die Aktion „Sauberes Freiberg“ anregen. Die Plakate sind eine Aktion der Projektgruppe „Sauberes Freiberg“, der Vertreter des Stadtrates, des Gewerbevereins, der Freiburger Agenda und der Stadtverwaltung angehören. Zu ihren Aktivitäten zählen u. a. die Einführungen des Bußgeldkataloges, Wettbewerbe sowie die Frühjahrspatze.

Mitarbeiter der Feuerwehr haben Ende vergangenen Monats im gesamten Stadtgebiet Freiberg Plakate für die Aktion „Sauberes Freiberg“ aufgehängt – im Bild Kamerad Gerd Erler auf dem Untermarkt. Foto: Bernd Neumann



Veranstaltungskalender Oktober 2008

Esther-von-Kirchbach e. V.
Fischerstr. 28,
Tel.: 03731/22010
Jeden 2. und 4. Montag im Monat, 14 Uhr gemütliche Caférunde
Dienstag ab 8 Uhr Kochkurs, ab 12 Uhr gemeinsames Mittagessen
Mittwoch 9.30 bis 10.30 Uhr: Gymnastik (Stärkung der Muskulatur)
Zweimal im Monat mittwochs 10.45 bis 11.45 Uhr: Seniorentanz
Donnerstag 9 Uhr: Frühstückstreff
Regionallandfrauenverband
Chemnitz Str. 8,
03731/160435
Beratungsgespräche:
Dienstag: 9 bis 16 Uhr
Donnerstag: 10 bis 16 Uhr
Überregionales Frauenzentrum für Orientierung und Info
Haldenstr. 129 b, FG/OT Zug,
Tel.: 03731/74447
Montag-Samstag lt. Veranstaltungsplan u. nach Vereinbarung geöffnet
8. und 22. Oktober, 13.45 bis 17.15 Uhr: Kurs alte Handwerkstechniken – Klöppeln
9., 16., 23. und 30. Oktober, 9 bis 12.30 Uhr: Kurs Kreatives Gestalten + 14 bis 15 Uhr: „Lese-Omis“ in Aktion
13. Oktober, 9.15 bis 10.45 Uhr: Tanzkurs mit Birgit Gratz, 13.45 bis 14.45 Uhr: Kurs Frauenaussgleichsgymnastik
14. Oktober, 9 bis 14 Uhr: Frauenstammtisch – Begegnung, Kommunikation, Gedächtnistraining
15. Oktober, 13 bis 18 Uhr: Seniorennachmittag „Pflege kann teuer werden“ – Vortrag d. KSPK
20. Oktober, 9.15 bis 10.45 Uhr: Tanzkurs mit Birgit Gratz, 13.45 bis 14.45 Uhr: Kurs Frauenaussgleichsgymnastik
21. Oktober, 9 bis 15 Uhr: Frauenstammtisch – Begegnung, Kommunikation „Frauen in der Mitte des Lebens“
27. Oktober, 9.15 bis 14.45 Uhr: Tanzkurs mit Birgit Gratz, 13.45 bis 14.45 Uhr: Kurs Frauenaussgleichsgymnastik
28. Oktober, 9 bis 15 Uhr: Frauenstammtisch – Begegnung, Kommunikation
29. Oktober, 13.45 bis 17.15 Uhr: Kurs alte Handwerkstechniken – Klöppeln, ab 17.15 Uhr: Treff der Zuger Landfrauen – Bildungsveranstaltung
CJD Chemnitz Außenstelle FG Mehrgenerationenhaus Projekt „Buntes Haus“
Tschaikowskistr. 57a
Tel.: 03731/201 338
Vereine im „Bunten Haus“:
Verband Freiburger Behindertener und ihrer Freunde e. V.
Herr Kukka (Vorstands vorsitzender),
Tel.: 03731/76 154

Jeden Mittwoch 10 bis 15 Uhr: Sprechzeit, 14 bis 17 Uhr: Kreatives Gestalten
CJD „Buntes Haus“ Kindertreff; 7 bis 16 Jahre
Fr. Pasternak, Frau Preißler
Tel.: 03731/201 338
Montag bis Freitag, 13 bis 18 Uhr, Hausaufgabenzeit von 13.30 bis 15.30 Uhr
Internetcafé
Montag bis Freitag: 9 bis 18 Uhr
Anmeldung zu Kursen telefonisch bzw. persönlich möglich + Anfertigen von Bewerbungsunterlagen + Freie Zeit zum Chatten und Surfen
Weitere Angebote im Rahmen des Mehrgenerationenhauses:
Jeden Montag, 18 Uhr in der Gymnastikhalle der „A. Schweizer“ Schule Sportkurs
Jeden Mittwoch, 18 Uhr in der Gymnastikhalle „A. Schweizer“ Schule Bewegung mit Musik
Jeden Dienstag, 17 Uhr: Seniorentanz
8. und 22. Oktober, 17 Uhr: Mütter- und Omatreff mit Kreativangeboten
20. Oktober, 16.30 Uhr: Klöppeln täglich 9 bis 13 Uhr: TT-Raum steht zur Nutzung zur Verfügung täglich 9 bis 18 Uhr: Nutzung des Sportraumes möglich;
Montags bis mittwochs 16.30 bis 17.30 Uhr betreuer Kurs
Vermittlung haushaltnaher Dienstleistungen (kleine Reparaturen, Einkaufs-Begleitdienste u. a. – Anfragen persönlich oder telefonisch)
montags 8 bis 10 Uhr Annahme von Aufträgen im Büro
Arbeitslosenverband Freiberg e. V.
Frau Abmann, Tel.: 03731/76 250
Beratung u. Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr
Kinderbetreuung bis 6 Jahre täglich von 7 bis 18 Uhr
Montags von 8 bis 10.30 Uhr: Entspannungsgymnastik für Frauen-**Lichtpunkt e. V.**
Fr. Riedel, Tel.: 03731/765 987
dienstags, 15.30 bis 18 Uhr: Töpfern „Ton in Ton“
20. Oktober, 15.30 bis 17.30 Uhr: Töpfern
Donnerstag, 13 bis 17 Uhr: Sprechzeit
„Jahresringe“ Freiberg e. V.
Schillerstraße 3,
Tel.: 03731/768 045
13. Oktober: Kochen i. d. Admedia (16 €/P, max. 12 Personen)
20. Oktober: Vortrag – Die Stadttürme Freibergs
28. Oktober: Vortrag – Als Austauschschüler in Argentinien, D. Lippmann

31. Oktober: Busreise - Besuch im Sommerhaus von Grete Weiser in Bernsdorf und danach Weinabend bei Fröhl in Dresden
Vorträge bzw. Treffs jeweils 14 Uhr in der Begegnungsstätte Schillerstraße.
Teilnahme an Fahrten u. Besichtigungen nur nach vorheriger Anmeldung!
VdK Sozialverband
Schillerstr. 3,
Tel.: 03731/211 039
Begegnungsstätte:
Mo. bis Do.: 8 bis 16 Uhr
Fr.: 8 bis 13.30 Uhr
Behinderten- und Sozialberatungsstelle:
Mo. und Mi.: 8 bis 16 Uhr
Die. u. Do.: 8 bis 18 Uhr
Fr.: 8 bis 14 Uhr
Jeden Mo.: ab 9 Uhr
Kreatives Gestalten
Mittagstisch:
Täglich von 11 bis 12.30 Uhr (Anmeldung bis 9 Uhr möglich)
Wir stellen Ihnen für Vereinstreffen, Selbsthilfegruppen, Familienfeiern usw. unsere Räumlichkeiten gern zur Verfügung, Tel.: 03731/211 039.
Volkssolidarität
Färbergasse 5, Frau Leibelt,
Tel.: 03731/263 113
Mo.: 9 bis 13 Uhr
Die. bis Do.: 9 bis 16 Uhr
Fr.: 9 bis 13 Uhr
8. Oktober, 14 Uhr: Selbsthilfegruppe „ILCO“
9. Oktober, 13.30 Uhr: Ausfahrt zu Rika nach Großwaltersdorf mit „Abgrillen“ (Bitte anmelden)
10. und 24. Oktober, 8.30 Uhr: Frühstücksei – für Sie angerichtet, UB: 4 € (Bitte anmelden)
14. Oktober, 14 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Zeisler, UB: 2 €
15. Oktober, 14 Uhr: Handarbeitsnachmittag
16. Oktober, 14 Uhr: Apfelparty im Club (Anmeldung bis 14. Oktober)
21. Oktober, 9 Uhr: Sitztanz mit Frau Richter, UB: 2 €, + 14 Uhr: Kegelnachmittag
22. Oktober, 14 Uhr: Spielenachmittag
23. Oktober, 14 Uhr: Was versteckt sich in unserem Obstkorb?
28. Oktober, 14 Uhr: Gedächtnistraining mit Frau Zeisler, UB: 2 €
29. Oktober, 14 Uhr: Kaffeeklatsch
30. Oktober, 14 Uhr: OG „Maßschacht“ – Herbstfest mit den Heiderlichen Eintritt frei – Gäste sind herzlich willkommen!
Külzstr. 11, Frau Seidel,
Tel.: 03731/ 264 426
Öffnungszeiten:
Montag bis Do.: 9 bis 16 Uhr
Freitag: 9 bis 15 Uhr
Wochenende nach Vereinbarung
Vermietung der Räumlichkeiten zu

Geburtstagen und Jubiläen
Täglich: Kleiner Imbiss, Mittagstisch, Essen auf Rädern, Kaffee u. Kuchen, Eis usw.
Minibücherei, Möglichkeiten des Brett- und Kartenspiels
8. Oktober, 9 Uhr: Stadtausschuss + 14 Uhr: Geburtstag des Quartals
9. Oktober, 13 Uhr: Schach, + 14 Uhr: BRH
10. Oktober, 9.30 Uhr: Bewegungstanz, + 13 Uhr: Chor, + 14 Uhr: Handarbeitszirkel
11. Oktober, 9 Uhr: Kreisdelegiertenversammlung in Flöha
13. Oktober, 10 Uhr: Verdigruppe
14. Oktober, 9.30 Uhr: Sitztanz + 13.30 Uhr: Herbstfest – musikalische Untermauerung von Manne Otto, für das leibliche Wohl wird gesorgt, UB: ca. 10 Euro
15. Oktober, 10 Uhr: VHS Literaturzirkel + 14 Uhr: Buchlesung Marion Hintz „Feuer über Australien“
16. Oktober, 13 Uhr: Schach + 13.30 Uhr: OG Bahnhofsviertel, Weinverkostung mit Hr. Reichert
17. Oktober, 9.30 Uhr: Bewegungstanz, + 13 Uhr: Chor, + 14 Uhr: Handarbeitszirkel
20. Oktober, 14 Uhr: Klöppeln, 16.30 Uhr: Treffen Weight Watchers
21. Oktober, 14 Uhr: OG Unterer Wasserberg
22. Oktober, 13 Uhr: Verdi Gruppe + 17 Uhr: „Marinierter Hering“ Abendessen, UB: 5 Euro
23. Oktober, 13 Uhr: Schach
24. Oktober, 9.30 Uhr: Bewegungstanz, + 13 Uhr: Chor, + 14 Uhr: Handarbeitszirkel
27. Oktober, 13.30 Uhr: SHG diabetes mellitus, Vortrag „City Optik“
28. Oktober, 9 Uhr: Geburtstagsfeier, Herr Wagner, + 9.30 Uhr: Sitztanz
29. Oktober, 8.30 Uhr: Frühstück „Tischlein deck dich“, + 14 Uhr: FG Wanderverein Saxonia
30. Oktober, 14 Uhr: Dankeschönveranstaltung „Ehrenamt“
31. Oktober, 9.30 Uhr: Bewegungstanz, + 13 Uhr: Chor, + 14 Uhr: Handarbeit
Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH)
im Deutschen Beamtenbund – Kreisverband Freiberg – M.-Gorki-Str. 11
Tel.: 03731/768 539
9. Oktober: So ein Theater ... Die Diva auf dem Divan
Lichtpunkt e. V.
Paul-Müller-Str. 78, Frau Hutte,
Tel.: 03731/765 987,
Fax: 03731/ 699 548
FWB und TR Dienstag und Freitag 9 bis 12 Uhr;

Donnerstag 15 bis 19 Uhr (Email: freiboerse@web.de, freitausch@web.de)
montags. 9.30 Uhr: „Gesellige Tänze“ mit Eva Krause
1. Wohngebietstreff, Siedlerweg 10
Tel.: 03731/765 987
(Email: wgtreff@web.de)
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr; Donnerstag von 15 bis 18 Uhr
Freitags, 8.30 bis 10 Uhr und 10 bis 11.30 Uhr: „Aerobic/Stepp für alle Junggebliebenen“ in der Turnhalle der Karl-Günzel-Schule, Am Seilerberg 11 a, Anmeldung erforderlich!
21. Oktober, ab 13 Uhr: Ausfahrt zum Panometer Dresden, Anmeldung in der WG eG., Siedlerweg 1
28. Oktober, 15 bis 16.30 Uhr: Wie stärken wir unser Immunsystem, Vortrag von Pro senior
2. Wohngebietstreff, Paul-Müller-Str. 78
Tel.: 03731/765 987
(Email: wgtreff@web.de)
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr; Donnerstag 15 bis 18 Uhr
Montags, 10 bis 11 Uhr: „Gesellige Tänze“ mit Eva Krause
Donnerstags, 16 bis 17 Uhr: Erkenntnisse, Sicherheit und Vertrauen durch Bewegung – Gymnastik und mehr für 50 plus in der Turnhalle Carl-Böhme-Schule
Freitags, 18 bis 19.30 Uhr: Mann bewege dich – Bewegung für Männer ab 45, Anleitung: Jörg Krause (Übungsleiter), 8 €/Monat
14. Oktober, 15.30 bis 17 Uhr: Die kleine Aufbautöpferei – Grundbegriffe des Töpfern und Herstellen erster kleinerer Gegenstände
15. Oktober, 15 bis 18 Uhr: Farbtupfer im Alltag – mit Acrylfarben der Phantasie freien Lauf lassen mit Conny Riedel
15. Oktober, 19.30 Uhr: „Reise durch den Körper“, monatliche Gesprächsrunde mit Andreas Arnold
17. Oktober, 15.30 bis 17.30 Uhr: Begegnungscafé mit den Bewohnern des Kretzschmarstiftes – mit gemütliches Kaffeetrinken und gemeinsamer lustiger Spielnachmittag
18. Oktober, 19.30 bis 21 Uhr: Reise durch den Körper – Meditation mit Andreas Arnold
20. Oktober, 18 bis 20 Uhr: Treffen des Freiburger Tauschrings, der organisierten Nachbarschaftshilfe in Freiberg, Interessenten sind herzlich willkommen
21. Oktober, 15 bis 17 Uhr: Informationsnachmittag der Freiwilligenbörse für Vereine, die freiwillige Helfer suchen und Interessierte, die sich freiwillig betätigen möchten.

3. Stadtteiltreff Erweiterte Bahnhofsvorstadt, Schillerstr. 3
Tel.: 03731/765 987
Dienstags, 17.30 bis 18.30 Uhr: Sprechzeit für BewohnerInnen des Wohngebietes durch den Netzwerkkoordinator
Dienstags, 14.30 bis 15.45 Uhr: Tanzend bewegen – zu sich selbst finden! Meditatives Tanzen und Bachblütentanz
Dienstags, 17.30 bis 18.30 Uhr und mittwochs, 11.30 bis 13.30 Uhr: Büchertausch (Es können auch nur Bücher abgegeben werden.)
Mittwochs, 17 bis 18.30 Uhr: Kreatives Gestalten mit Brunhilde Töppler
8. Oktober, 19.45 Uhr: „Wie Gedanken unser Leben beeinflussen“, monatliche Gesprächsrunde mit Andreas Arnold
14. Oktober, 19 bis 21 Uhr: Farbtupfer im Alltag – mit Acrylfarben der Phantasie freien Lauf lassen mit Conny Riedel
15. Oktober, 9 bis 11 Uhr: Singen für Junggebliebene (Volkslieder a-capella)
24. Oktober, ab 18 Uhr: Spielabend „Karten, Würfel und Co. Geben den Ton an“, es können auch eigene Spiele mitgebracht werden, Anmeldung erwünscht)
28. Oktober, 19 bis 21 Uhr: Farbtupfer im Alltag – mit Acrylfarben der Phantasie freien Lauf lassen mit Conny Riedel
4. Wasserberg im „Bunten Haus“
Tel.: 03731/765 987
Sprechzeiten: Donnerstag 14 bis 17 Uhr
Dienstags, 15 bis 17.30 Uhr: Töpferkurs Aufbautechniken „Ton in Ton“
20. Oktober, 15 bis 17.30 Uhr: Töpferkurs Aufbautechniken „Ton in Ton“
5. Erbsche Straße 3, Tanzstudio Lohse
Tel.: 03731/765 987
Dienstags, 19.30 bis 21 Uhr: Internationale Tanzfolklore mit Mirella Lohse, Vorkenntnisse nicht erforderlich
Diakonisches Werk Freiberg
Peterstr. 44/46,
Tel.: 03731/ 48 20
www.diakonie-freiberg.de
Jugendtreff „Tee-Ei“
der Ev. Jugend
im Kirchenbezirk Freiberg
Untermarkt 5, Olivia Tübbicke
Tel.: 03731/33 030,
Homepage: www.tee-ei-freiberg.de
Email: tee-ei-freiberg@gmx.de
montags 16 bis 18 Uhr: AG Kreativ
NEU montags 17 Uhr: Treffen des Freiburger Bildungsbündnisses
NEU montags ist Sporttag, die Sportgruppe trifft sich um 19 Uhr, bitte Fahrrad und Laufsachen mitbringen
Sport
11. Oktober, 15 Uhr: Fußball BSC I : Chemnitz FC, Platz der Einheit,
12. Oktober, 15 Uhr: Basketball ATSV H1 : SSV Chemnitz, Heubner-Sporthalle,
18. Oktober, 20 Uhr: Handball HSG I : LHV Hoyerswerda, Ernst-Grube-Halle,
25. Oktober, 17 Uhr: Basketball ATSV H1 : USC Leipzig III, Heubner-Sporthalle
Änderungen vorbehalten.

Dienstags 17 bis 19 Uhr: Kochtag
Mittwochs 16 bis 18 Uhr: kostenlose Hausaufgabenhilfe
Donnerstags 17 Uhr: Tee-Time ... wir laden herzlich zu Tee und Kuchen in großer Gesprächsrunde ein
Donnerstags 19.55 Uhr: Couch Potatoes
Freitags 17.30 Uhr: Fußball in der Bergstiftsgasse
Täglich kostenlose Hilfe bei der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen + kostenfreie Zeit zum Chatten
Städt. Kinder- u. Jugendkontaktbüro
Heubnerstr. 15, Stadthaus II,
Tel.: 03731/ 27 33 38
Die.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do.: 13 bis 18 Uhr
Fr.: 9 bis 12 Uhr
Städt. Kinder- und Jugendtreff Wasserberg
Karl-Kegel-Str. 8,
Tel.: 76 70 72 + 273 332 o. 338
Angebote für Schüler ab 12 Jahre
Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag: 14 bis 19 Uhr
Fußballprojekte der Mobilen Jugendarbeit
Montags: 17.30 bis 19 Uhr in der Sporthalle „C. Böhme“
Montags: 15 bis 17 Uhr in der Sporthalle „K. Günzel“
Dienstags: 17 bis 18.30 Uhr in der Sporthalle „K. Günzel“
Mittwochs: 20 bis 21.30 Uhr in der Sporthalle „C. Böhme“
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Freiberg e. V.
Friedeburger Str. 15
Tel.: 03731/269 550
Aktion „Mit Papa was erleben!“
„Wo kommt die Milch her?“
Milchviehanlage Oberbobritzsch:
11. Oktober, 9.30 Uhr (Bitte anmelden)
„Familiencafé für Eltern und Kinder“
13. + 27. Oktober, jeweils von 15 bis 17 Uhr
Babysitterausbildung
13. und 20. Oktober jeweils 16 Uhr (Infos und Anmeldung unter Tel.: 269 550)



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS)

Der Stadtrat der Stadt Freiburg hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 die Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Freiburg, 08.10.2008



Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS)

Der Stadtrat der Stadt Freiburg beschließt die Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) in der vorliegenden Fassung:

Präambel

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und den §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), den §§ 8 und 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und den §§ 7 und 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) hat der Stadtrat der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 02.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasserbeseitigung

IV. Teil – Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsräume und sonstige Flächen in Bebauungsplangebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 29 a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Beitragssatz
- § 33 Entstehung der Beitragsschuld
- § 34 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 35 Ablösung des Beitrags
- § 36 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

V. Teil – Abwassergebühren

- § 37 Erhebungsgrundsatz
- § 38 Gebührenschildner
- § 39 Gebührenmaßstab
- § 40 Abwassermenge bei der Schmutzwasserbeseitigung
- § 41 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung
- § 42 Versiegelte Grundstücksfläche bei der Niederschlagswasserbeseitigung
- § 43 Gebührensätze
- § 44 Zu- und Abschläge
- § 45 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum und Vorauszahlung

VI. Teil – Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleinerleitungen

- § 46 Erhebungsgrundsatz und Abgabentatbestand
- § 47 Abgabenschuldner
- § 48 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 49 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 50 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld
- § 51 Pflichten des Abgabenschuldners

VII. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbezugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Anzeigepflichten
- § 53 Haftung der Stadt
- § 54 Anordnungsbezugnis, Haftung der Benutzer
- § 55 Ordnungswidrigkeiten

VIII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 57 In-Kraft-Treten

die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 63 SächsWG an den Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde) übertragen.

(2) Die Stadt betreibt in dem Gebiet der Gemarkung Freiburg, ausgenommen die in Abs. 1 aufgeführten Flurstücke, sowie im Gebiet der Gemarkungen Zug und Langenrinne die Beseitigung des anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitsanrichtung) durch ihren Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG.

(3) Die in Abs. 2 genannten Gebiete der Stadt bilden das Entsorgungsgebiet des Eigenbetriebes. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nur über dieses Entsorgungsgebiet.

(4) Im Entsorgungsgebiet gemäß Abs. 2 und 3 gilt Abwasser als angefallen, das
- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Abwasser ist auch das in Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen anfallende Wasser, soweit nichts anderes bestimmt wird. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt abflussloser Gruben, die zur Sammlung häuslicher Schmutzwässer und Fäkalien dienen, und der Inhalt von Mobiltoiletten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 und 3 angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Sammelkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Regenversickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), sowie Hebeanlagen, Prüfschächte, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(4) Prüfschächte (Revisionsschächte) sind in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

(5) Grundstücke, die leitungsgebunden an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anschließbar sind, werden der zentralen Abwasserbeseitigung zugeordnet. Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt und die leitungsgebunden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließbar sind, werden der dezentralen Abwasserbeseitigung zugeordnet.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbauberechtigte oder der sonst dingly zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und die Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht leitungsgebunden an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Herstellungsaufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächsten öffentlichen Abwasseranlagen technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an andere öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen wird.

(2) Sind die für ein Grundstück bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vor-

läufigen Anschluss an andere öffentliche Abwasseranlagen verlangen oder gestatten.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhrung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, tierische Exkremamente, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 4. faulendes und sonst über riechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen;
 8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht, sowie
 9. Abwasser, das in seiner Beschaffenheit den Einleitungs-grenzwerten lt. Anlage 1 zu dieser Satzung nicht entspricht.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Behandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Abwasseranlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- Die Erhebung der Kosten erfolgt auf Grund der Satzung der Stadt Freiburg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an den Anschlusskanal zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält (§ 12).

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanals (Abs. 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 20 i. V. m. § 32 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 33 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt des Abs. 3 Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zu wachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Änderung sowie deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Bei vorläufiger oder vorübergehenden Anschlüssen gemäß § 12 Abs. 1 wird die Genehmigung befristet oder widerruflich erteilt.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Ein Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Dem Antrag sind Bauunterlagen beizufügen.

(4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüfschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Prüfschacht oder eine Reinigungsöffnung ist so nahe wie technisch möglich an die öffentlichen Abwasseranlagen zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauhöhe (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dient.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS)

Fortsetzung von Seite 4

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist oder das Grundstück an eine Abwasserdruckleitung angeschlossen wird.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Der Grundstückseigentümer und der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasserbeseitigung

(1) In Kleinkläranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. In abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten dürfen Schmutzwasser und Fäkalien gesammelt werden.

(2) Die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei Bedarf von der Stadt durchgeführt. Bedarf besteht insbesondere, wenn die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gefährdet ist sowie wenn abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind. Der Bedarf ist gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 3 rechtzeitig bei der Stadt anzuzeigen. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Abwasserbeseitigung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(3) Die Stadt kann Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch außerhalb der in Abs. 2 getroffenen Festlegungen und ohne Anzeige nach § 52 Abs. 3 Nr. 3 beseitigen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls und der Wasserwirtschaft erforderlich ist.

(4) Eine Befreiung von der regelmäßigen Abwasserbeseitigung gemäß Abs. 2 kann auf Antrag erteilt werden. Ein Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Befreiung wird befristet oder widerruflich erteilt.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat bei der Übergabe des Abwassers aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten an den Beförderer die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein durch seine Unterschrift zu bestätigen. Er hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube jederzeit zum Zweck der Beseitigung des Abwassers und der Überwachung zugänglich ist und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und von der Stadt entleeren zu lassen, sobald das Grundstück leitungsgebunden an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

IV. Teil – Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf 16.651.947 EUR festgesetzt.

(3) Durch neue Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1

unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Beseitigung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor In-Kraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag als Teilbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 2,00 DM pro m² Nutzungsfläche, das entspricht 1,02 EUR pro m² Nutzungsfläche, das entspricht 1,02 EUR pro m² Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die der dezentralen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 zuzuordnen sind, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauerechtheiter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Teilbeitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie mindestens 2/3 (zwei Drittel) ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebietern bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in den Fällen des § 29 Abs. 3	0,2
2. in den Fällen des § 29 Abs. 2 und 4	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a und § 30 Abs. 2 Satz 3	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosse die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch die Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebietern nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen (Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- und oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bis-

herigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,02 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 33 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung;
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück leitungsgebunden an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann;
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung oder einer Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 34 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 35 Ablösung des Beitrags

(1) Der erstmalige Beitrag im Sinne von § 20 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, § 31) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrags unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 36 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten sowie Beseitigung von angeliefertem Abwasser aus Mobiltoiletten.

§ 38 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauerechtheiter oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.

(2) Schuldner für die Gebühr nach § 39 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser an liefert.

(3) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 39 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Maßstab für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die versiegelte Grundstücksfläche (§ 42), soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(3) Für Abwasser, das aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben oder Mobiltoiletten beseitigt wird, bemisst sich die Gebühr nach der an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs festgestellten Menge des beseitigten Abwassers in Kubikmeter (m³). Angefangene Kubikmeter werden auf halbe bzw. ganze Kubikmeter aufgerundet.

(4) Wird Abwasser aus Mobiltoiletten in öffentlichen Kläranlagen angeliefert, bemisst sich die Gebühr nach der bei der Anlieferung festgestellten Menge.

§ 40 Abwassermenge bei der Schmutzwasserbeseitigung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 45 Abs. 2) gilt im Sinne von § 39 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge in Kubikmeter (m³):

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. die Menge des auf Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird;
 4. die an der von der Stadt festgelegten Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen gemessene Menge;
 5. die an der von der Stadt festgelegten Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen gemessene Menge von sonstigem Wasser gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschildner bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende oder andere geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Angefallene Schmutzwassermengen gemäß Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, die nicht mit einer Messeinrichtung nachgewiesen werden, können von der Stadt geschätzt werden.

§ 41 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung

(1) Nach § 40 ermittelte Mengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen mit einem besonderen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 5 ausgeschlossen ist.

Fortsetzung auf Seite 6



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS)

Fortsetzung von Seite 5

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Menge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Mengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Menge im Sinne von Abs. 1:

- je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
- je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Menge wird von der gesamten angefallenen Menge im Sinne von § 40 abgesetzt. Die danach verbleibende Menge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnerniederderechtl. erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die absetzbare Menge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, bei monatlicher Abrechnung bis zum 15. Januar des Folgejahres, zu stellen.

§ 42 Versiegelte Grundstücksfläche bei der Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Summe der unterschiedlich versiegelten Teilflächen eines Grundstücks in Quadratmeter (m²). Zur Berechnung der versiegelten Teilflächen werden wasserundurchlässige sowie teildurchlässige und schwachableitende Flächen herangezogen und mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert. Dieser beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. für Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt sowie für Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss und ähnlichem | 1,0 |
| 2. für Flächen aus Pflaster, Platten, Natursteinen und ähnlichem ohne Fugenverguss | 0,7 |
| 3. für begrünte Dachflächen, Flächen von Kinderspielflächen und Sportplätzen mit Teilbefestigung, verdichtete Böden und ähnliches | 0,3 |
- (2) Der Gebührenschuldner gemäß § 38 Abs. 1 hat nach Aufforderung der Stadt eine Erklärung zu den versiegelten Teilflächen seines Grundstücks abzugeben. Wird die Abgabe dieser Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die versiegelte Grundstücksfläche zu schätzen.
- (3) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche kleiner als die nach Abs. 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der ermittelten versiegelten Grundstücksfläche (Absätze 1 und 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche angemessen zu kürzen. § 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 43 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 39 Abs. 1
- | | |
|---|-----------|
| je Kubikmeter (m ³) Schmutzwasser | 1,34 EUR. |
|---|-----------|
- (2) Der Gebührensatz beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 39 Abs. 2 je Quadratmeter (m²) versiegelte Grundstücksfläche
- | | |
|--|-----------|
| | 0,58 EUR. |
|--|-----------|
- (3) Der Gebührensatz beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten gemäß § 39 Abs. 3 für
- Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben und Abwasser aus Mobiltoiletten je Kubikmeter (m³)
 - Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben je Kubikmeter (m³)
- | |
|------------|
| 23,18 EUR. |
| 18,26 EUR. |
- (4) Bei der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten wird für eine vergiebliche Anfahrt ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt
- | |
|------------|
| 28,21 EUR. |
|------------|
- (5) Der Gebührensatz beträgt für die Beseitigung von angeliefertem Abwasser aus Mobiltoiletten gemäß § 39 Abs. 4 je Kubikmeter (m³)
- | |
|------------|
| 11,18 EUR. |
|------------|

§ 44 Zu- und Abschläge

- (1) Für die Behandlung von stark bzw. schwach verschmutztem Schmutzwasser werden Zu- bzw. Abschläge zum Gebührensatz nach § 43 Abs. 1 erhoben bzw. gewährt.
- (2) Als stark bzw. schwach verschmutzt gilt Schmutzwasser bei Abweichungen von der Normalverschmutzung häuslichen Schmutzwassers gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung, nach der auch die Zu- und Abschläge nach Abs. 1 zu ermitteln sind.
- (3) Zur Feststellung der Verschmutzung nach Abs. 2 führt die Stadt auf ihre Kosten Untersuchungen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung durch. Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Untersuchungen durch die Stadt und durch bestellte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Untersuchungen gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (4) Der Gebührenschuldner kann auf Antrag und nach Abstimmung mit der Stadt zum Nachweis der Abwasser Verschmutzung nach Abs. 2 auf seine Kosten eigene Untersuchungen vornehmen. Die Untersuchungsergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach der Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen, die über die Anerkennung dieser Ergebnisse entscheidet.
- (5) Zu- bzw. Abschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) von der Stadt festgesetzt. Dabei wird zunächst die Schmutzwasserbeschaffenheit gemäß Abs. 2 bis 4 des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraums wird der Zu- bzw. Abschlag anhand der tatsächlichen Schmutzwasserbeschaffenheit im Veranlagungszeitraum ermittelt.

§ 45 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum und Vorauszahlung

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
- in den Fällen des § 43 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veran-

- gungszeitraum) und
- in den Fällen des § 43 Abs. 3, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung bzw. mit der Anlieferung des Abwassers.
- Die Gebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- Die Stadt erhebt mit Fälligkeit jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November eines Jahres Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 43 Abs. 1 und 2.
- Den fünf Vorauszahlungen wird jeweils ein Sechstel der Gebührenschild nach § 43 Abs. 1 und 2 des Vorjahres zugrunde gelegt. Änderungen der Gebührensätze sind dabei zu berücksichtigen.
- Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschild nach § 43 Abs. 1 und 2 geschätzt.

VI. Teil - Abgabe zur Abwazung der Abwasserabgabe fur Kleinleitungen

- § 46 Erhebungsgrundsatz und Abgabentatbestand**
- (1) Die Stadt erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleinleitungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SachsAbwAG. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 SachsWG.
- (2) Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfallt und fur dessen Einleitung die Stadt nach § 8 Abs. 1 SachsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- (3) Kleinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
- der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 - der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (4) Wird Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dar.

§ 47 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentumers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner fur dasselbe Grundstuck haften als Gesamtschuldner.

§ 48 Abgabenmastab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Zur Abgabe gehort auch der durch die Erhebung der Abgabe und der bei der Erfullung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach Abs. 1 wird nach folgender Formel berechnet:
- Die Anzahl der Einwohner des Grundstucks multipliziert mit 0,5 multipliziert mit dem Abgabensatz fur eine Schadeinheit gemäß Abs. 3 zzgl. Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstuck gemäß Abs. 4.
- (3) Der Abgabensatz fur eine Schadeinheit betragt
- | |
|------------|
| 35,79 EUR. |
|------------|
- (4) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstuck betragt
- | |
|------------|
| 21,12 EUR. |
|------------|

§ 49 Beginn und Ende der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, fur das gegenuber der Stadt die Abwasserabgabe fur Kleinleitungen festgesetzt wurde.

§ 50 Entstehung und Falligkeit der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fallig.

§ 51 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstuckseigentumer oder der sonstige nach § 47 Abs. 1 Verpflichtete hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabensatz erforderlichen Auskunfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstuck zu gewahrleisten. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

VII. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstuckseigentumer, der Erbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt schriftlich anzuzeigen:
- den Erwerb oder die Verauerung eines an die offentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstucks;
 - den Erwerb oder die Verauerung eines Grundstucks mit Kleinklaranlage oder abflussloser Grube;
 - die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinklaranlagen und abflusslosen Gruben, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 - die Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Kleinklaranlage oder abflusslosen Grube;
 - die Verwendung von Trink- oder Brauchwasser aus einer nicht offentlichen Versorgungsanlage, sofern fur die Beseitigung des entstehenden Schmutzwassers die offentlichen Abwasseranlagen benutzt werden;
 - die versiegelte Grundstucksflache, sobald die Stadt dazu auffordert;
 - Vergroerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstucksflachen, soweit vom Grundstuck Niederschlagswasser beseitigt wird.
- Fur die Anzeige sind die von der Stadt herausgegebenen Formblatter zu verwenden.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebuhrenschildner der Stadt anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht offentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 40 Abs. 1 Nr. 2);
 - die Menge des auf dem Grundstuck gesammelten und als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassers (§ 40 Abs. 1 Nr. 3) und
 - die Menge des Abwassers oder sonstigen Wassers an der festgelegten ubergabestelle (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5).
- (3) Unverzuglich haben der Grundstuckseigentumer, der Erbauberechtigte, der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte sowie die sonst zur Nutzung eines Grundstucks oder einer Wohnung Berechtigten der Stadt mitzuteilen:
- die anderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefahrliche oder schadliche Stoffe in die offentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 - den Bedarf der Abwasserbeseitigung aus Kleinklaranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 2.
- (4) Wird eine Grundstucksentwasserungsanlage, auch nur vorübergehend, auer Betrieb gesetzt, hat der Grundstucksei-

gentumer oder der Erbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte diese Absicht so fruhzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung der Stadt

- (1) Werden die offentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstorungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise auer Betrieb gesetzt oder treten Mangel oder Schaden auf, die durch Ruckstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwacht daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermaigung oder auf Erlass von Beitragen oder Gebuhren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstuckseigentumers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zur Sicherung gegen Ruckstau (§ 17) bleibt unberuhrt.
- (3) Im ubrigen haftet die Stadt nur fur Vorsatz oder grobe Fahrlassigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberuhrt.
- (5) Kann die Abwasserbeseitigung aus Kleinklaranlagen, abflusslosen Gruben und Mobiltoiletten wegen hoherer Gewalt, Betriebsstorung, Witterungseinflussen, Hochwasser oder aus ahnlichen Grunden nicht oder nicht rechtzeitig durchgefuhrt werden, hat der Grundstuckseigentumer oder der Erbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte oder der sonst zur Nutzung eines Grundstucks oder einer Wohnung Berechtigte oder der sonstige Nutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemaem Ermessen die notwendigen Manahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustande zu beseitigen, die unter Versto gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigefuhrt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Manahmen anordnen, um drohende Beeintrachtigungen offentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfahigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso fur Manahmen um eingetretene Beeintrachtigungen zu minimieren und zu beseitigen, sowie um die Funktionsfahigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Grundstuckseigentumer, der Erbauberechtigte, der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte und die sonstigen Benutzer haften fur schuldhaft verursachte Schaden, die infolge einer unsachgemaen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstucksentwasserungsanlagen oder infolge der Nichtbeachtung der Anzeigepflichten i. S. v. § 52 entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzanspruchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schaden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schaden auf mehrere Grundstucksentwasserungsanlagen zuruck, so haften deren Eigentumer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 124 Abs. 1 SachsGemO handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig:
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt ubergibt;
 - entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung abgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die offentlichen Abwasseranlagen einleitet oder einbringt oder die vorgeschriebenen Einleitungsgrenzwerte nicht einhalt;
 - entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in offentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 7 Abs. 3 fakalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in offentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine offentliche Klaranlage angeschlossen sind;
 - entgegen § 7 Abs. 4 Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, oder sonstiges Wasser ohne besondere Genehmigung der Stadt in offentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 8 Abs. 1 Vorrichtungen zur Bestimmung der Schadstofffracht nicht einbaut oder anbringt, nicht betreibt oder nicht in ordnungsgemaem Zustand halt;
 - entgegen § 8 Abs. 2 keine fur die Bedienung der Abwasseranlage und fur die Fuhrung des Betriebstagebuches verantwortliche Person bestimmt, das Betriebstagebuch nicht entsprechend aufbewahrt oder der Stadt nicht auf Verlangen vorlegt;
 - entgegen § 11 Abs. 1 einen Anschlusskanal nicht von der Stadt herstellen lasst;
 - entgegen § 12 Abs. 1 einen vorlufigen oder vorübergehenden Anschlusskanal nicht von der Stadt herstellen lasst;
 - entgegen § 13 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt einen Anschluss an die offentlichen Abwasseranlagen herstellt oder andert oder diese benutzt;
 - die Grundstucksentwasserungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 - die Verbindung der Grundstucksentwasserungsanlage mit den offentlichen Abwasseranlagen nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 - entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 - entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgerate oder ahnliche Gerate an eine Grundstucksentwasserungsanlage anschliet;
 - entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstucksentwasserungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 - entgegen § 19 Abs. 2 die Abwasserbeseitigung aus Kleinklaranlagen und abflusslosen Gruben nicht regelmaig von der Stadt durchfuhren lasst;
 - entgegen § 19 Abs. 5 die Begleitscheine nicht auf Verlangen vorweist;
 - entgegen § 19 Abs. 7 Kleinklaranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen nicht auer Betrieb setzt und nicht von der Stadt entleeren lasst;
 - entgegen § 51 die erforderlichen Auskunfte nicht erteilt;
 - entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenuber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SachsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sachsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SachsVwVG) bleiben unberuhrt.

VIII. Teil - ubergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unklare Rechtsverhaltisse

Bei Grundstucken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstuckseigentumers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfugungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes uber die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermogen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ruckwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Die Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) vom 07.04.2000, zuletzt geandert am 12.01.2001, tritt zum 01.01.2006 auer Kraft.

Freiburg, den 06.10.2008



Bernd-Erwin Schramm
Oberburgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SachsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SachsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gultig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
 - Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 - der Oberburgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SachsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat;
 - vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SachsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehore den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenuber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SachsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg, den 06.10.2008



Bernd-Erwin Schramm
Oberburgermeister

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Nr. 9

Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiburg (AAS) vom 06.10.2008

A. Verzeichnis der Einleitungsgrenzwerte

Gema § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind beim Einleiten von nicht hauslichem Abwasser in die offentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht die zustandige Wasserbehore andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. An der ubergabestelle zu offentlichen Abwasseranlagen bzw. - wenn diese nicht zuganglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:

1.1 Temperatur	35 °C
1.2 pH-Wert	wenigstens 6,5; hochstens 10
1.3 abfiltrierbare Stoffe (AFS)	2000 mg/l
1.4 feinste, in Wasser schwer losliche Feststoffe (Teilchengroe < 50 µm)	50 kg/Tag
1.5 anorganische Stoffe	
1.5.1 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
1.5.2 Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
1.5.3 Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
1.5.4 Sulfat	600 mg/l
1.5.5 Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l
1.5.6 Fluorid	50 mg/l
1.6 Stickstoff gesamt (N)	70 kg/Tag
1.7 Phosphor gesamt (P)	50 mg/l
1.8 halogenfreie organische Losungsmittel (mit Wasser mischbar, biologisch leicht abbaubar), jedoch nicht gerechnet als gesamter Loslichkeitswert organischer Kohlenstoff (TOC)	10 g/l
1.9 wasserdampffluchtige halogenfreie Phenole, gerechnet als C ₆ H ₅ OH	100 mg/l
2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der ubergabestelle zu offentlichen Abwasseranlagen bzw. - wenn diese nicht zuganglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:	
2.1 schwerfluchtige lipophile Stoffe, gesamt (u. a. verseifbare ole und Fette)	300 mg/l
2.2 Kohlenwasserstoff-Index	
2.2.1 fur einfache Anforderungen (Leichtstoffabscheider)	100 mg/l
2.2.2 fur weitergehende Anforderungen (Koaleszenzabscheider)	20 mg/l
2.3 halogenierte organische Verbindungen	
2.3.1 adsorbierbar, bestimmt als organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.3.2 leichtfluchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethan, Tetrachlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
2.4 Metalle und Metalloide	
2.4.1 Antimon	0,5 mg/l
2.4.2 Arsen	0,5 mg/l
2.4.3 Blei	1 mg/l
2.4.4 Cadmium	0,5 mg/l
2.4.5 Chrom	1 mg/l
2.4.6 Chrom (VI)	0,2 mg/l
2.4.7 Cobalt	2 mg/l
2.4.8 Kupfer	1 mg/l
2.4.9 Nickel	1 mg/l
2.4.10 Quecksilber	0,1 mg/l
2.4.11 Zink	5 mg/l
2.4.12 Zinn	5 mg/l
2.5 freies Chlor	0,5 mg/l

Premiere

Literarischer Stadtrundgang „Auf den Spuren der Hebamme“

Premiere am 12. Oktober

Mit einem ganz besonderen Stadtrundgang wartet die Stadtmarketing Freiberg GmbH (Stama) dieser Tage auf. Unter dem Titel des gleichnamigen Romans der Freiburgerin Sabine Ebert „Auf den Spuren der Hebamme“ bietet die Stama einen literarischen Stadtrundgang zu den originalen Schauplätzen des Romans um Freibergs frühe Jahre an, dessen dritter Teil im vergangenen Monat erschien und seit Mitte September auf mehreren Bestsellerlisten steht. Die Veranstalter versprechen, dass dieser Stadtrundgang „garantiert nicht

„trocken“ endet. Für Oktober werden folgende Termine angeboten: 12. Oktober, 16 Uhr 18. Oktober, 10 Uhr 19. Oktober, 16 Uhr 25. Oktober, 10 Uhr 26. Oktober, 16 Uhr Konzipiert ist der Stadtrundgang auf etwa 1,5 Stunden. Treffpunkt ist jeweils der Brunnen auf dem Obermarkt, die Teilnahme pro Person kostet sechs Euro. Anmeldungen sind in der Tourist-Information auf der Burg-

straße 7 möglich, Tel.: 03731 / 41 95 190 oder 41 95 195, E-Mail: tourist-info@freiberg-service.de. Die Mindestbeteiligung für diesen literarischen Stadtrundgang liegt bei acht Personen. Weitere Termine sind auf Anfrage möglich.



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS)

Table with 2 columns: Item number and description, and concentration values in mg/l. Includes items 2.6 to 2.9 regarding water quality parameters like BTEX-Aromaten, Kohlenwasserstoffe, and Naphthalin.

Die Bewertung der Verschmutzung wird anhand der arithmetischen Mittelwerte Mj (j = AFS, CSB, N, P) aus mindestens 10 Messwerten pro Jahr für jeden der genannten Parameter vorgenommen. Die genaue Anzahl und der Zeitpunkt der Abwasseruntersuchungen werden von der Stadt festgelegt.

Der Zu- bzw. Abschlag wird als Summe folgender Teilbeträge Zj berechnet: ZAFS = 0,17 * (MAFS - 730) / 730 EUR/m³, ZCSB = 0,29 * (MCSB - 1.046) / 1.046 EUR/m³, ZN = 0,11 * (MN - 110) / 110 EUR/m³, ZP = 0,05 * (MP - 13,5) / 13,5 EUR/m³.

B. Probenahme und Abwasseranalyse Für die Überprüfung der Abwasserbeschaffenheit gemäß Punkt A. sind Abwasseruntersuchungen durchzuführen, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1. Die Probenahmestelle und die Form der Probenahme (z. B. Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe) legt die Stadt fest.

Für die Bewertung der Parameter CSB und N gelten bei Schmutzwasser, das stärker als normal verschmutzt ist, noch weitere Faktoren, und zwar in Abhängigkeit vom biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5).

C. Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte Die Einhaltung eines Grenzwertes gemäß Punkt A. wird anhand von Abwasseruntersuchungen gemäß Punkt B. durch die Stadt festgestellt, die ein zugelassenes Labor mit der Abwasseranalyse beauftragt.

Für die Ermittlung der Abwasserverschmutzung gemäß Punkt A. sind Abwasseruntersuchungen durchzuführen, wofür folgende Bestimmungen gelten: 1. Die Probenahmestelle und die Form der Probenahme (z. B. Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, 2-h-Mischprobe) legt die Stadt fest.

Anlage 2 zu § 44 Allgemeine Abwassersatzung der Stadt Freiberg (AAS) vom 06.10.2008 A. Ermittlung von Zu- und Abschlägen Schmutzwasser gilt als stark bzw. schwach verschmutzt, wenn die maßgeblichen Verschmutzungsparameter abfiltrierbare Stoffe (AFS), chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoff gesamt (N) oder Phosphor gesamt (P) mehr als ± 30 % von der Normalverschmutzung häuslichen Schmutzwassers abweichen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (1. Änderungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (1. Änderungssatzung) beschlossen.

7.2 Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG 40,00 bis 1.000,00 EUR

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Freiberg, 08.10.2008

§ 2 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Freiberg, 06.10.2008

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (1. Änderungssatzung):

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (1. Änderungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.10.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

(1) In der Anlage zu § 3 wird in der Überschrift der Klammerausdruck wie folgt geändert: „(zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Freiberg vom ...)“. (2) In der Anlage zu § 3 wird die laufende Nr. 7 untergliedert in Nr. 7.1 und 7.2. 7.1 Erteilung von Zeugnissen (amtl. festgestellte Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) (neu)

§ 1 Änderungsbestimmungen (1) In der Anlage zu § 3 wird in der Überschrift der Klammerausdruck wie folgt geändert: „(zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Freiberg vom ...)“. (2) In der Anlage zu § 3 wird die laufende Nr. 7 untergliedert in Nr. 7.1 und 7.2. 7.1 Erteilung von Zeugnissen (amtl. festgestellte Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) (neu)

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen



3. Änderungssatzung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2008 die 3. Änderungssatzung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises beschlossen.

§ 2 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Freiberg, 08.10.2008

Ausgefertigt: am 06.10.2008 Freiberg, 06.10.2008

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.10.2008 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung zur Vergabe des Freiburger Jugendpreises vom 04.04.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 30.04.1997, geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 02.11.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 07.03.2003, beschlossen:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

§ 1 Änderungsbestimmungen § 3 Abs. 3 erhält die Fassung: Der Bürgermeister leitet die eingereichten Vorschläge dem Bildungs- und Sozialausschuss sowie dem Kulturausschuss zu. In einer gemeinsamen Sitzung dieser Ausschüsse, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, wird ein Preisträger oder eine Preisträgergruppe bestimmt. Dieser Vorschlag ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Sitzung können zwei Vertreter des Freiburger Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen und haben das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen. Die Vertreter sind vom Kinder- und Jugendparlament jährlich neu zu wählen. § 3 Abs. 5 erhält die Fassung: Der bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereichte Vorschlag gilt für die Auszeichnung im Folgejahr. Unberücksichtigte Vorschläge können im Folgejahr in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse wieder aufgenommen werden.

Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 2 S. 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 06.10.2008 Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Bekanntmachung Az.: 14-0513.26/2005.012 Planfeststellung für die „B 173 / B 101 - Ortsumgehung Freiberg“ von NK 5046 045, Station 2.655 bis NK 5046 032, Station 1.120 in den Städten Freiberg und Brand-Erbisdorf sowie den Gemeinden Hilbersdorf, Bobritzsch und Oberschöna

Das Straßenbauamt Chemnitz hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 20.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008 in der Stadt Freiberg, Ausstellungsraum des Dezernates Stadtentwicklung, Petriplatz 7, 09583 Freiberg, während der Dienststunden: Montag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr Freitag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 04.12.2008, bei der Landesdirektion Chemnitz, Alchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder bei der Stadtverwaltung Freiberg, Dezernat Stadtentwicklung, Petriplatz 7, 09583 Freiberg, während der Dienststunden: Montag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 16.00 Uhr Freitag 9.00 - 11.30 und 12.30 - 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung des Plans dient auch der Benachrichtigung der a) nach Landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendung verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. 6. Über die Einwendungen, Stellungnahmen und die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz). 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass - die Landesdirektion Chemnitz die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist, - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die nicht im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Bernd-E. Schramm Oberbürgermeister

Neuer Boulevard begeistert Passanten

Burgstraße: Verkehrsfreigabe am 10. Oktober – Straßenfest und feierliche Einweihung am 25. Oktober

Auf diesen Tag haben sich viele Freiburger gefreut: auf den Abschluss der Bauarbeiten auf der Burgstraße. Am kommenden Freitag, 10. Oktober, wird der Boulevard zum Verkehr freigegeben. Dann zeigt sich diese Hauptachse der Altstadt, an deren einem Ende das Schloss Freudenstein steht, in völlig neuem Ambiente: Wie schon im ersten Bauabschnitt zwischen Schlossplatz und Akademie-/Thielestraße sind hier Granitplatten und -borde sowie das altstadtspezifische Pflaster verlegt worden und hielt Grün Einzug. Außerdem ziehen Elemente wie das Wasser-Windspiel oder die Silbermühle schon jetzt die Blicke der Passanten auf sich.

Festlich eingeweiht wird der neue Straßenfest am 25. Oktober, zu dem die Stadtmarketing Freiburg GmbH gemeinsam mit dem Gewerbeverein Freiburg einlädt. Ab 10 bis 22 Uhr wollen die Händler hier zum Bummeln einladen und halten Überraschungen bereit.

Begonnen wurde mit dem Ausbau der Burgstraße im April vergangenen Jahres auf dem Abschnitt zwischen dem Schlossplatz und der Akademie-/Thielestraße. In diesem ersten Bauabschnitt ist die Burgstraße mit dem altstadtspezifischen Pflaster neu gestaltet worden. Eine Erneuerung erfuhren ebenfalls die beidseitigen Gehwege, mit Granitborden sowie Granitplatten. Der Straßenraum erhielt in Summe ein neues Bild. Die früher vertretene Auffassung von der „Steinernen Stadt“ (die Altstadt betreffend) wurde mit der Einordnung von Bäumen aufgegeben. Komplettiert wurde der Straßenraum mit Bänken und Fahrradständern.

Der erste Bauabschnitt blieb im Vergleich zum zweiten, welcher im Jahr 2008 durchgeführt wurde, für den motorisierten Individualverkehr befahrbar. Seitlich angeordnete Parkplätze schaffen außerdem die Möglichkeit des Kurzzeitparkens.

Der zweite Bauabschnitt der

Burgstraße – zwischen Akademie-/Thielestraße und der Kesselgasse – beinhaltet die Neugestaltung der Fußgängerzone. Diese wurde ebenfalls nach dem historischen Vorbild mit Natursteingroßpflaster der Güteklasse 1 sowie angrenzenden Gehbahnen in Granit erneuert. Auch hier wurde das Straßenbild durch entsprechende Baumpflanzungen aufgelockert.

Um die Fußgängerzone gestalterisch aufzuwerten, ist neben Sitzgelegenheiten ein interessanter Brunnen errichtet worden. Neben dem Brunnen befindet sich die Silbermühle, welche mit vielen traditionellen Sprüchen sowie einem Stadtplan, in welchem ein Silberling bewegt werden kann, ausgerüstet ist.

Den Bereich hinter dem Rathaus ziert eine Sitzecke mit entsprechenden Baumpflanzungen. Für Fahrradfahrer sind zum Abstellen ihrer Fahrräder ausreichend Fahrradständer aufgestellt worden.

Schon bei der Durchführung

des 1. Bauabschnittes hat es sich gezeigt, dass die Aufwertung der Burgstraße von den Freiburger Bürgern gut angenommen wurde. Gleiches hoffen wir natürlich auch vom 2. Bauabschnitt. Wir sind froh darüber, den Straßenraum in der Stadt Freiburg mit Grün gestaltet zu haben. Die Bäume lockern das Straßenbild auf und geben nach meiner Auffassung der Straße ein ansprechendes Ambiente.

Mit der Fertigstellung der Burgstraße ist ein weiteres Stück Freiburg attraktiver geworden. Ich hoffe, dass sich die Freiburger Bürger daran erfreuen und auch die Händler der Burgstraße nunmehr wieder ungestört und erfolgreich ihren Geschäften nachgehen können.

Der 1. Bauabschnitt wurde von der Firma Thieme Tiefbau GmbH, der 2. Bauabschnitt von der LSTW GmbH ausgeführt. Die Leitungen im Untergrund wurden erneuert. Die Baukosten betragen für beide Bauabschnitte der Burgstraße



Das Wasser-Wind-Spiel auf der sanierten Burgstraße – von den Freiburger bereits „Froschbrunnen“ genannt – zieht schon vor der Verkehrsfreigabe die Blicke der Passanten auf sich. Im Bild: Richard John (11) und Willy Treptow (11) haben Spaß am neuen Element auf dem Boulevard. Foto: PS

2.058.000 Euro. Davon sind über 1.542.000 Euro gefördert worden.

Die nächsten Baumaßnahmen zur Aufwertung unserer Altstadt stehen bereits bevor. Wichtige Themen sind hier der Obermarkt und der Schlossplatz. Zuvor ist jedoch die Diskussion darüber zu

führen, wie in Zukunft der ruhende Verkehr in der Stadt Freiburg untergebracht werden soll. Damit stehen uns spannende Diskussionen bevor, die uns sicherlich noch ein Stückweit beschäftigen werden, bevor wir wieder zur Tat schreiten.

Holger Reuter
Dezernent für Stadtentwicklung

Kurz notiert

Beratung für Behinderte

Die nächste Sprechstunde „Betroffene beraten Betroffene“ des Behindertenbeirates des Freiburger Stadtrates findet am Freitag, 24. Oktober, statt.

Die Sprechstunde wird jeweils am vierten Freitag im Monat von 9 bis 11 Uhr im Bunten Haus, Tschalkowskistr. 57a durch die Beiratsvorsitzende Ulrike Küchenmeister angeboten.

Mit der Beratung soll Menschen, die mit einem Handicap oder einer chronischen Krankheit konfrontiert sind, sowie deren Angehörigen und Freunden Hilfe bei der täglichen Lebensbewältigung angeboten werden.

Rufnummer während der Sprechstunde 76 154.

Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters Peter Weinholt ist am Dienstag, 21. Oktober, von 16 bis 18 Uhr. Sie findet im Rathaus am Obermarkt, Zimmer 102 (neben der Poststelle), statt.

Sprechstunde des Friedensrichters ist jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats. Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137 oder per E-Mail unter Friedensrichter@Freiburg.de.

Vortrag und Diskussion

„Inoffizielle Mitarbeiter des MfS – neueste Erkenntnisse“ ist das Thema einer Veranstaltung, zu der am Freitag, 16. Oktober, ins Bergmannszimmer der „Alten Mensa“ eingeladen wird. Als Referent wird Dr. Helmut Müller-Enbergs vom BStU Berlin erwartet.

Nach dem Vortrag besteht die Möglichkeit zur Diskussion. Beginn der Veranstaltung ist 19 Uhr.

Vortrag des NABU

Pilze sind das Thema der nächsten Veranstaltung des NABU Kreisverbandes Freiburg am Donnerstag, 16. Oktober, im Naturkundemuseum. Als Referent wird Dr. Stefan Kaschabek erwartet.

Die Veranstaltung beginnt 19 Uhr. Weitere Infos gibt es unter der Freiburger Rufnummer 202 764.

Aufgelesen



Entspannt liegt diese zwei Jahre alte Hauskatze auf dem Fensterbrett im Freiburger Tierheim. Das gemütliche und sehr verschmuste Tier ist Mitte vorigen Monats auf dem Wasserberg gefunden worden.



Gemütlich hat es sich diese etwa zwei Jahre alte Hauskatze gemacht. Auch sie lebt seit Mitte vorigen Monats im Tierheim. Das sehr drollige und anhängliche Tier ist auf der Humboldtstraße gefunden worden. Fotos (2): Carolin Gottschalk

Weitere Infos zu Fundtieren unter der Freiburger Rufnummer 23 670.

Die Stadt Freiburg ist als Fundbehörde zuständig für Fundtiere und deren Unterbringung. Da sie nicht über eigene geeignete Räume verfügt, übernimmt diese Aufgabe im Auftrag der Stadt der Freiburger Tierschutzverein e.V. Tel. 03731/ 273 330.

„Ältere Menschen werden gebraucht“

Projekt „Junge Alte“ vorbereitet Start für Januar geplant

Auch die Bevölkerung Freibergs wird älter. Waren hier 1990 nur 14,7 Prozent über 65 Jahre alt, werden es 2020 etwa 28 Prozent sein. „Alt zu sein bedeutet nicht zwangsläufig Gebrechlichkeit oder Pflegebedürftigkeit, sondern ‚junge Alte‘, so inzwischen ein soziologischer Fachbegriff, besitzen Kompetenzen, Erfahrungen und Ressourcen“, weiß Gleichstellungsbeauftragte Monika Hageni aus Erfahrung. „Dies zu propagieren, in die Öffentlichkeit zu bringen und zu nutzen, sieht das Projekt ‚Junge Alte‘ vor, für das nach der Sächsischen Förderrichtlinie ‚Demografie‘ die Stadt Freiburg Mittel beantragt hat. Mit diesem Projekt sollen ‚junge Alte‘ gewonnen werden, um beispielsweise Freizeitangebote in verschiedenen Stadtteileneinrichtungen auszubauen, generationenübergreifende Angebote zu begleiten,

Nachbarschaftshilfe anzubieten oder sogar das Haus der Begegnung in der Schillerstraße 3 mit ‚Wir für uns‘ zu beleben.

„Dass die ältere Generation Interesse hat, mit Kindern oder Jugendlichen Projekte zu gestalten, ist im Mehrgenerationenhaus in der Tschalkowskistraße zu erleben“, erläutert Hageni. Diese Idee soll nun ausgebaut und vielfältig genutzt werden, zum Nutzen für die Bevölkerung, aber auch zum Nutzen der direkt Beteiligten. Denn wer rastet, der rostet, so ein altes Sprichwort. Ideen sind gefragt und vor allem interessierte ältere Menschen, eben „junge Alte“, die gern aktiv sein und sich bei Vereinen und in Einrichtungen einbringen wollen. Das Projekt soll im Januar starten, Nachfragen zum Ehrenamt sind jetzt schon möglich in der Freiwilligenbörse des Lichtpunkt e.V. unter Tel. 765 987.

Bündnis für Familienfreundlichkeit

Familien weiter im Fokus

Eltern- und Unternehmensumfrage zur Familienfreundlichkeit Freibergs ausgewertet

486 Familien mit 883 Kindern sowie 50 Unternehmen reagierten auf eine Fragebogenaktion der Gleichstellungsbeauftragten zur Familienfreundlichkeit Freibergs. „Die gute Beteiligung lässt eine hohe Aussagekraft erwarten“, fasst Monika Hageni, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Freiburg, zusammen und sagt „Danke“ an die Beteiligten fürs Mitmachen.

„Familienfreundlichkeit ist nicht mehr nur ein soziales oder Gleichstellungsanliegen, sondern bedeutet Standorticherung und Standortentwicklung. Die rasante wirtschaftliche Entwicklung Freibergs bestätigt die bisherige Arbeit, fordert aber auch zum Handeln heraus, um dem Aspekt im Leitbild ‚Freiberg - eine soziale und familienfreundliche Stadt‘ weiter gerecht zu werden“, macht sie deutlich und gibt Auskunft über die Auswertung der Befragung:

„Die Kinderbetreuung erfolgt in Krippen, Kindergärten, Horten und bei Tagesmüttern in guter bis sehr guter Qualität. Allerdings wird die Betreuungskapazität unter drei Jahren als nicht ausreichend eingeschätzt sowie die Öffnungs- und Regelbetreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen. Vollberufstätige, in Schichten sowie auswärts arbeitende Eltern haben Probleme bei den jetzigen Öffnungszeiten, die sich in bestimmten Notfällen wie Überstunden oder Dienstreisen noch verstärken. Handlungsbedarf ist dringend angezeigt und, so laut dem Amt für Bildung, Kultur und Sport, sind dazu Vorbereitungen im Gange. Familien brauchen größere Wohnungen, so auch ein Ergebnis, und Familien erwarten weitere Verbesserungen des Wohnumfeldes. Obwohl auch dank Fördermitteln wie EFRE oder Soziale Stadt in den letzten Jahren weitere Spielplätze gebaut wurden, genügt dies noch nicht den Anforderungen von Fa-

milien, insbesondere in der Altstadt und in Freiburg Süd. Der Spielplatz im Albertpark gilt als Favorit. Eltern haben genügend Kenntnisse zu Beratungsangeboten und die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, die auch soziale Beratung durchführt, sowie die Familien- und Erziehungsberatung werden am häufigsten von Familien genutzt. Trotz verschiedener Begegnungs- und Freizeitmöglichkeiten für Familienmitglieder unterschiedlichen Alters ist die Angebotspalette auszubauen. Die mäßige Bewertung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ist möglicherweise nicht nur auf Angebots-, sondern auch auf Informationsdefizite zurückzuführen. Auszubauen sind besonders Angebote für Sport und Bewegung als offene Angebote und als Schlechtwetterspielvarianten. Der Sozial- und Familienpass wird genutzt, private Anbieter sollten für Pass-Leistungen mehr gewonnen werden. Die Arbeitsbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie haben sich gegenüber den Umfrageergebnissen von 1998 verbessert, allerdings sind Schichtarbeit, Überstunden und lange Arbeitswege für Eltern hinderlich.

Aus den Umfrageergebnissen lassen sich Aufgaben zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit Freibergs ableiten. Dazu sind neben der Kommunalpolitik und -verwaltung viele Partnerinnen und Partner aus Vereinen, Unternehmen, Einrichtungen und Kirchengemeinden nötig. Ebenso sind Nachbarnschaften und die Familien selbst gefragt.“

Das Freiburger Bündnis für Familienfreundlichkeit bietet eine gute Kommunikations- und Kooperationsbasis, Fragen, Hinweise, Angebote unter Soziales_Gleichstellung@Freiburg.de oder Tel. 03731/ 273 330.

Schach den Walbrzycher Königen

Freiburger nehmen Revanche für Niederlage in Walbrzych

(UW/PS). Mit lächelnden Gesichtern und vielen tollen Eindrücken sind die 12 Acht- bis 14-jährigen Schachfreunde aus der Walbrzycher Integrations-schule in ihre Stadt zurückgekehrt – auch wenn sie bei der Revanche des Schachturniers diesmal nicht auf Siegertreppchen stiegen.

Drei erlebnisreiche Tage haben sie Ende September in der deutschen Partnerstadt Freiburg verbracht. Neben dem Schachwettkampf, der in der Partnerschule „Albert Schweitzer“ ausgetragen worden war, haben die Organisatoren des Treffens viele sportliche und kulturelle Aktivitäten für die Kinder und ihre Betreuer vorbereitet.

Das Turnier hatten Jochen Göpferl, Schulleiter der Förderschule „Albert Schweitzer“, und Peter Vedder, Leiter der Schach AG im

Pi-Haus, am vergangenen Sonnabend eröffnet. Sie wünschten beiden Mannschaften viel Erfolg.

Die erste Runde gestaltete sich erfolgreich für die Walbrzycher. Doch das Spiel nach den beiden Partien endete Remis. Über den Gewinn sollte also – nach der vereinbarten Ausschreibung – das Ergebnis am ersten Brett entscheiden, wo der Schachspieler aus Freiburg seinen Gegner matt setzte.

Das verlorene Spiel konnte den Walbrzycher die gute Laune doch nicht verderben. Denn es ging ja nicht vordergründig um Gewinn an den Schachbrettern, sondern um Spaß am Spielen.

Sie waren sehr stolz auf das Lob des Turnierleiters zu ihrer Spiel-disziplin.

Beide Seiten gaben der Hoffnung Ausdruck, dass die Schachwettkämpfe zu einer neuen Tradition der Partnerstädte werden.

Der Besuch der Walbrzycher in Freiburg bot den Partnerschafts-



Volle Konzentration bei den Teilnehmern des zweiten Schachturniers zwischen Schülern aus Walbrzych und Freiburg. Foto: U. Witkowska

komitees beider Städte auch Gelegenheit zu einer Zusammenkunft, wo künftige gemeinsame Aktivitäten besprochen wurden. Bereits am ersten Oktoberwochenende

waren erneut Gäste aus Walbrzych in Freiburg; zum Wanderwochenende. Diese Aktivität hatte ebenfalls im vergangenen Jahr ihre Premiere erlebt.

Partnerstädte bei Preisverleihung

Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm besucht mit Clausthal-Zellerfeld erste Partnerstadt

(SJ). Aus Anlass der Verleihung des Robert-Koch-Förderpreises und dem Partnerschaftstreffen weitete der Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm, der Beauftragte für Städtepartnerschaften Steffen Jundersleben und Mitglieder des Partnerschaftskomitees in Clausthal-Zellerfeld.

Vor Gästen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft hat Bergstadt-Bürgermeister Prof. Dr. Peter Dietz den Mikrobiologen Prof.

Dr. med. Mathias Walter Hornef mit dem Robert-Koch-Förderpreis geehrt. Hornef, 1969 in Fulda geboren, erhielt den Preis für seine herausragenden Forschungen zur Infektabwehr, bei denen er „grundlegende Prinzipien“ im Zusammenspiel verschiedener Rezeptoren in der Darmschleimhaut identifiziert habe, sagte Prof. Dr. Bernhard Fleckenstein in seiner Laudatio.

Neben Delegationen der Partnerstädte L'Aigle und Freiburg begrüßte Bürgermeister Dietz auch Mitglieder der Familie Koch sowie Gäste aus dem polnischen Wol-

styn, wo Robert Koch von 1872 bis 1880 arbeitete und forschte.

Die Bergstadt verleiht den Robert-Koch-Förderpreis alle zwei Jahre an jüngere, besonders verdiente Forscher auf dem Gebiet der Medizin und Biochemie, um so das Andenken des in Clausthal-Zellerfeld geborenen Mediziners zu ehren.

Wie immer gab es an diesem Wochenende für die Gäste aus Freiburg eine sehr familiäre Rundumbetreuung mit verschiedenen Programmpunkten. So wurde bei einer Wanderung viel Wissenswertes über die Oberharzer Was-

serwirtschaft vermittelt. Die Sanierungsarbeiten an der Marktkirche Zum Heiligen Geist (älteste Holzkirche in Europa) wurden besichtigt und bei einem Partnerschaftsabend gab es viele Gelegenheiten, um Freundschaften zu vertiefen bzw. neue zu knüpfen.

Bereits am vergangenen Wochenende waren erneut Mitglieder des Partnerschaftskomitees sowie Lehrer und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in der Partnerstadt im Harz, um an der Kirchurmeinweihung der Marktkirche teilzunehmen.

„Echte Chance für nachhaltige Arbeit“

Freiburger Nachwuchs nimmt am „Internationalen Weltkindertagscamp“ in Darmstadt teil

Bereits zum 5. Mal folgte eine Freiburger Delegation der Einladung aus Darmstadt, um am „Internationalen Weltkindertagscamp“ teilzunehmen. Vom 18. bis 22. September trafen sich Delegationen aus mehreren Partnerstädten Darmstadts, um gemeinsam im Rahmen eines bunten Programms den Weltkindertag zu feiern. Die Freiburger „Minigruppe“ (aus Krankheitsgründen kurzfristig noch geschumpft) schaffte es einmal mehr, dem traditionell sehr guten Ruf Freiburger Kinder- und Jugenddelegationen in Darmstadt gerecht zu werden. Betreuer Akin Fehn aus Darmstadt meinte schon am zweiten Tag begeistert: „Die Freiburger sind immer aufgeschlossen, lustig und sehr kontaktfreudig – eine echte Bereicherung für unsere internationale Begegnung!“

Neben Spiel, Spaß und Ausflügen stand auch ein Workshop auf dem Programm. In dessen Verlauf sollten die Kinder aus der Ukraine, Norwegen, Polen, Ungarn, Lettland

und Deutschland ihre Heimatstädte genau unter die Lupe nehmen. Teilweise sehr kreativ erarbeiteten die Kinder, welche Freizeitmöglichkeiten sie in ihren Städten vorfinden, beleuchteten aber auch kritisch, was ihnen noch fehlt. In der folgenden Präsentation stellten sich dann viele Gemeinsamkeiten und gleiche „internationale“ Interessen heraus.

Fast schon überhäuft mit neuen Eindrücken und Impulsen trat dann auf der Heimreise auch ein Novum ein: Die etwa 5-stündige Fahrt wurde nicht etwa zum Schlafen und Erholen genutzt – nein – es wurde angeregt diskutiert. „Wir möchten mit gleichgesinnten Freunden ein Team bilden, welches für unsere Altersgruppe (Anm.: 11- bis 14-jährige) Kinderpartys und -discos organisiert, so was fehlt uns in Freiburg“ meinte der 12-jährige Maximilian Thiemer. Hendrik Müller ergänzte: „Ja, so richtig mit Spielen, alkoholfreien Cocktails und Musiklisten!“

Die Mitarbeiter des städtischen Kinder- und Jugendkontaktbüros werden sich dieses Wunsches der Kinder annehmen und sie aktiv bei



Hendrik, Maximilian und Julia (v.l.n.r.) bei der Präsentation ihres Workshopergebnisses vor den internationalen Delegationen in Darmstadt. Foto: Uwe Schüller

der Umsetzung unterstützen. An dieser Stelle kann resümiert werden, dass die Fahrt in die hesische Partnerstadt nicht einfach nur Spaß und Party war (auch das wäre nicht schlimm im Sinne der Kinder!), es besteht einmal mehr

die Chance zu nachhaltiger Arbeit. Ein herzliches „Danke schön“ für erlebnisreiche Tage gilt den Gastgebern unserer Partnerstadt und der stadteigenen Jugendherberge „Albert – Schweitzer – Haus“ in Lindenfels.